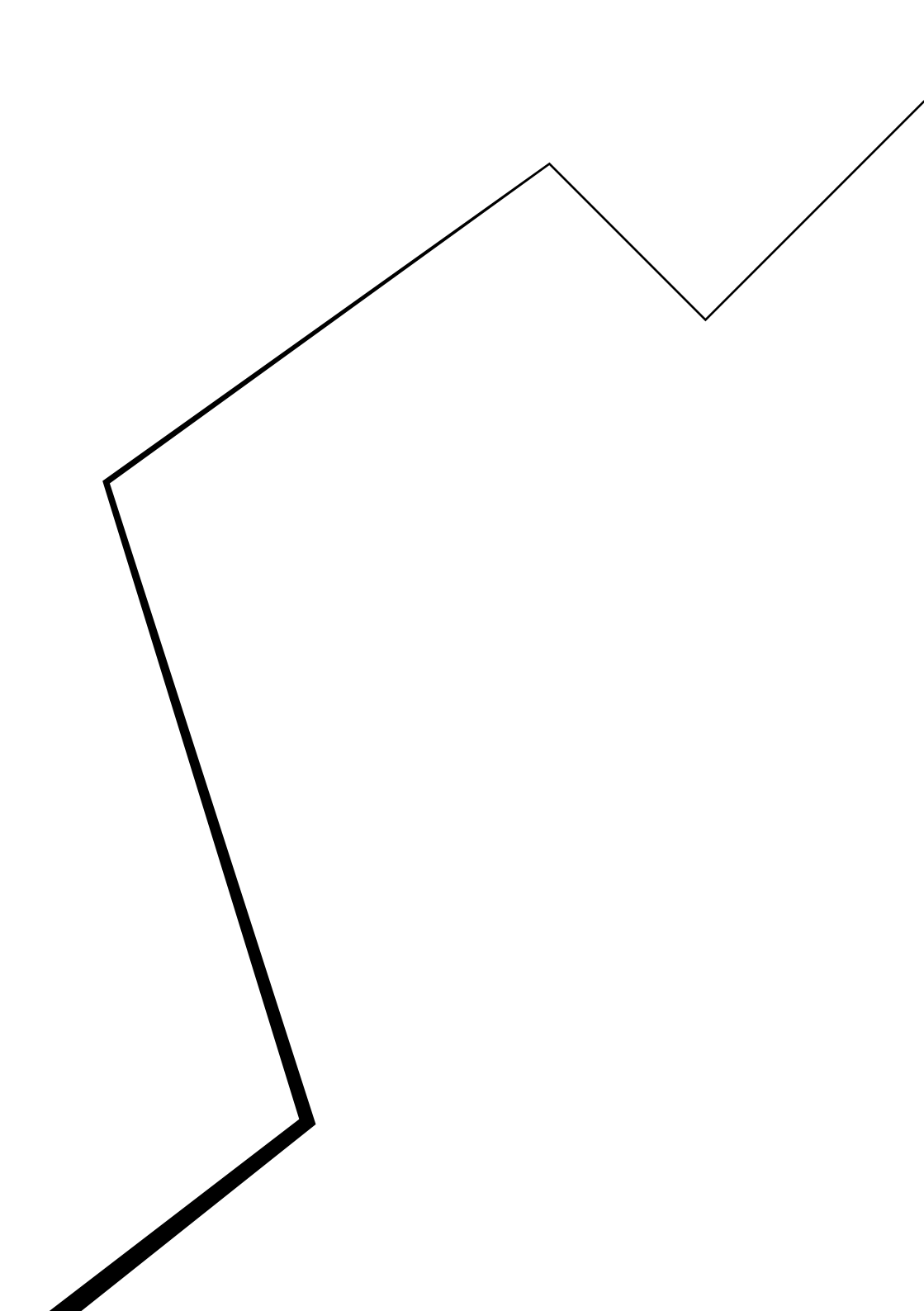


LEHR
lings
kalender
18/19



Inhalt

Einleitung	4	Arbeitseingliederung	51
1			
Memo	8	Mutterschaft	52
Agenda - Stundenzählkalender	10	Elternzeit	52
2			
Duale Berufsbildung	38	„Auszeit“ fürs Kind	53
Lehrling ist...	39	Kindergeld	53
Gesetzesrahmen	39	Mobbing	53
Altersgrenze 15-25	40	Wehr- oder Zivildienst	54
Pflichten des Lehrlings	40	Lehrabschluss	54
Pflichten des Arbeitgebers	40	3	
Berufsschule	41	Bau - Handwerk und Industrie	60
Lehrvertrag	41	Metall - Handwerk und Industrie	68
Lehrzeit	41	Holz - Handwerk und Industrie	74
Probezeit	42	Druck - Handwerk und Industrie	80
Arbeitszeiten	42	Gastgewerbe	86
Urlaub und freie Tage	42	Handel und Dienstleistung	92
Jugendschutz	42	Nahrungsmittelindustrie	98
Arbeitssicherheit	42	Bäcker- und Konditor-Lehre	104
Gewerkschaftsrechte	43	Friseurgewerbe & Schönheitspflege	110
Entlohnung	44	Gartenbau	116
Abgaben und Steuern	45	Zahnarzt Helfer *in Lehre	122
IRPEF-Bonus	46	4	
Steuerbescheinigung (CU)	46	Karrierewege	128
Abfertigung	47	„Weiter zum Meister und mehr“	128
Rente	47	Berufsmatura	128
Zusatzrente	47	Meister	128
Krankheit	48	Spezialisierung	128
Arbeitsunfall	48	Hochschule	129
Berufskrankheit	48	Zweisprachigkeitsnachweis	129
INAIL	48	5	
Disziplinarmaßnahmen	49	Kontakte	132
Auflösung des Lehrverhältnisses	50	Südtiroler Lehrberufe	138
Entlassung	50	Dank	142
Kündigung	50	Impressum	144
Betriebswechsel	51		
Arbeitslosengeld	51		

„Alles, was Lehrling wissen muss!“

Hier ist er wieder, der bewährte Lehrlingskalender des AFI, als praktisches „Büchl“ und digital auf www.afi-ipl.org.

Vorne steht ein **Stundenzählkalender** mit der Möglichkeit, über die geleisteten Arbeitsstunden und Schulstunden während der Lehre Buch zu führen.

Im ersten Teil bringt der AFI-Lehrlingskalender **die wichtigsten allgemeinen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen** für Lehrlinge nach Schlagwörtern. Im zweiten Teil des AFI-Lehrlingskalenders stehen **Branche für Branche die wichtigsten Sektorenbestimmungen** zu Urlaub, Branchen-Lohn, Überstunden, Kündigungsfristen, usw. Im dritten Teil gibt der AFI-Lehrlingskalender einen kurzen Ausblick auf die weiteren Berufsbildungs- und **Karrierewege** nach dem Lehrabschluss.

Die **Liste mit E-Mail-Kontakten** und Rufnummern im Anhang erleichtert das Auffinden der wichtigsten Ansprechpartner


bei Gewerkschaften, Verbänden, Berufsschulen und Landesämtern.

Stand der technischen Angaben in der Druckausgabe ist September 2018. Neuerungen unterm Jahr zeigt die Online-Ausgabe des AFI-Lehrlingskalenders an.

Der AFI-Lehrlingskalender bietet Grundinformationen. Auf jeden Fall zu empfehlen ist die persönliche Beratung durch die Fachleute in den Gewerkschaften, Ämtern und Sozialverbänden, wozu diese gerne bereit sind.

Der AFI-Lehrlingskalender wird an den Berufsschulen verteilt. Auf Nachfrage und Einladung halten die Fachleute der Gewerkschaften und Sozialverbände Klassenvorträge zu den Rechten und Pflichten von Lehrlingen.

Für die fachliche Beratung und Unterstützung bedankt sich das AFI ganz herzlich bei den Gewerkschaftsfunktionären und Ämtern. Anregungen und Wünsche zum



Lehrlingskalender sind immer willkommen, Anruf, Nachricht oder ein Post genügen:

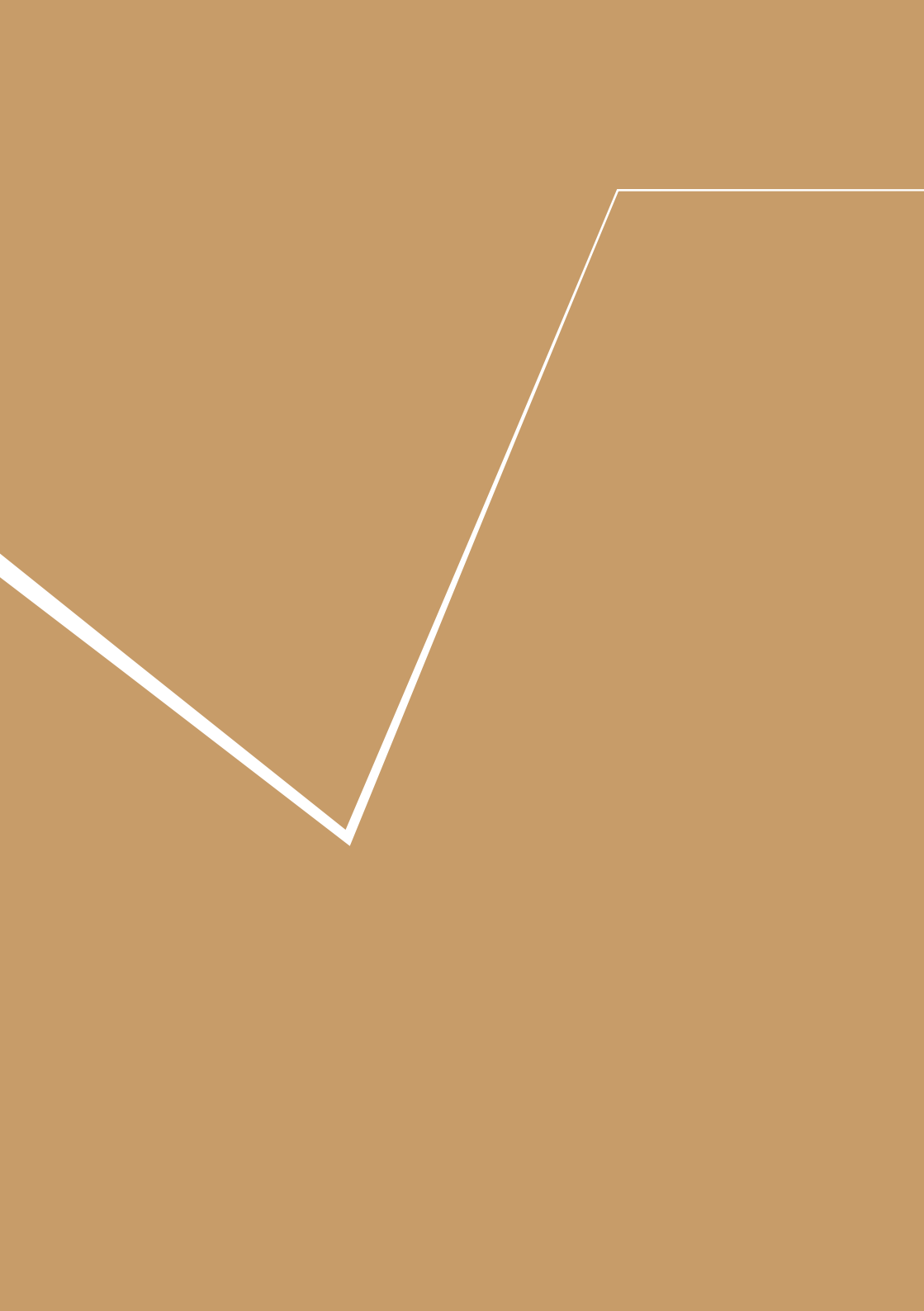
T 0471 418 830,

E info@afi-ipl.org,

P www.facebook.com/afi-ipl.

Allen ein gutes und erfolgreiches Ausbildungs- und Arbeitsjahr!

Das AFI | Arbeitsförderungsinstitut ist eine 1995 gegründete öffentliche Körperschaft und betreibt Forschung und Bildung zum Wohle der Südtiroler Arbeitnehmerschaft. Das AFI erhebt zum Beispiel, wie sich Lohneinkommen entwickeln, es befragt die Südtiroler Arbeitnehmer zu aktuellen Fragen und Problemen und stellt der Öffentlichkeit viele andere Studien und Fachunterlagen zur Verfügung. Eines der AFI-Produkte im Bereich Bildung/Jugend & Arbeitswelt ist der Lehrlingskalender.



1

Memo

FUNKTION	NAME
Mein Tutor	
Mein Sicherheitsbeauftragter	
Mein Hausarzt	
Meine Gewerkschaft	
...	
...	



TELEFONNUMMER

E-MAIL



2018

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
3	4	5	6
10	11	12	13
17	18	19	20
24	25	26	27

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** = Summe Monatsstunden

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
	1	2	1. SA			
			2. SO			
			WOCHE			
			3. MI			
			4. Di			
			5. MI			
			6. DO			
			7. FR			
			8. SA			
			9. SO			
			WOCHE			
			10. MO			
			11. DI			
			12. MI			
			13. DO			
			14. FR			
			15. SA			
			16. SO			
			WOCHE			
			17. MO			
			18. DI			
			19. MI			
			20. DO			
			21. FR			
			22. SA			
			23. SO			
			WOCHE			
			24. MO			
			25. DI			
			26. MI			
			27. DO			
			28. FR			
			29. SA			
			30. SO			
			MONAT			

Soll Arbeitsstunden: ...

2018

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
1	2	3	4
8	9	10	11
15	16	17	18
22	23	24	25
29	30	31	

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** =

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
5	6	7	1. MO			
			2. DI			
			3. MI			
			4. DO			
			5. FR			
			6. SA			
			7. SO			
12	13	14	WOCHE			
			8. MO			
			9. DI			
			10. MI			
			11. DO			
			12. FR			
			13. SA			
19	20	21	14. SO			
			WOCHE			
			15. MO			
			16. DI			
			17. MI			
			18. DO			
			19. FR			
26	27	28	20. SA			
			21. SO			
			WOCHE			
			22. MO			
			23. DI			
			24. MI			
			25. DO			
			26. FR			
			27. SA			
			28. SO			
			WOCHE			
			29. MO			
			30. DI			
			31. MI			
			MONAT			

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
			1 Allerheiligen
5	6	7	8
12	13	14	15
19	20	21	22
26	27	28	29

November

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
2	3	4	1. DO			
			2. FR			
			3. SA			
			4. SO			
			WOCHE			
			5. MO			
9	10	11	6. DI			
			7. MI			
			8. DO			
			9. FR			
			10. SA			
			11. SO			
16	17	18	WOCHE			
			12. MO			
			13. DI			
			14. MI			
			15. DO			
			16. FR			
23	24	25	17. SA			
			18. SO			
			WOCHE			
			19. MO			
			20. DI			
			21. MI			
30			22. DO			
			23. FR			
			24. SA			
			25. SO			
			WOCHE			
			26. MO			
			27. DI			
			28. MI			
			29. DO			
			30. FR			
			MONAT			

Soll Arbeitsstunden: ...

= Summe Monatsstunden

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
3	4	5	6
10	11	12	13
17	18	19	20
24 Heiliger Abend	25 Weihnachten	26 Stephanstag	27
31 Silvester			

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
	1	2	1. SA			
			2. SO			
			WOCHE			
			3. MO			
			4. DI			
			5. MI			
7	8 Mariä Empfängnis	9	6. DO			
			7. FR			
			8. SA			
			9. SO			
			WOCHE			
			10. MO			
14	15	16	11. DI			
			12. MI			
			13. DO			
			14. FR			
			15. SA			
			16. SO			
			WOCHE			
21	22	23	17. MO			
			18. DI			
			19. MI			
			20. DO			
			21. FR			
			22. SA			
			23. SO			
			WOCHE			
			24. MO			
			25. DI			
			26. MI			
			27. DO			
			28. FR			
			29. SA			
			30. SO			
			WOCHE			
			31. MO			
			MONAT			

= Summe Monatsstunden

Soll Arbeitsstunden: ...

2019

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
	1 Neujahr	2	3
7	8	9	10
14	15	16	17
21	22	23	24
28	29	30	31

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** =

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
4	5	6 Heilige Drei Könige	1. DI			
			2. MI			
			3. DO			
			4. FR			
			5. SA			
			6. SO			
			WOCHE			
11	12	13	7. MO			
			8. DI			
			9. MI			
			10. DO			
			11. FR			
			12. SA			
			13. SO			
WOCHE						
18	19	20	14. MO			
			15. DI			
			16. MI			
			17. DO			
			18. FR			
			19. SA			
			20. SO			
WOCHE						
25	26	27	21. MO			
			22. DI			
			23. MI			
			24. DO			
			25. FR			
			26. SA			
			27. SO			
WOCHE						
			28. MO			
			29. DI			
			30. MI			
			31. DO			
			MONAT			

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
4	5	6	7 Unsinniger
11 Rosenmontag	12	13	14
18	19	20	21
25	26	27	28

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
1	2	3	1. FR			
			2. SA			
			3. SO			
			WOCHE			
			4. MO			
			5. DI			
			6. MI			
8	9	10	7. DO			
			8. FR			
			9. SA			
			10. SO			
			WOCHE			
			11. MO			
			12. DI			
			13. MI			
15	16	17	14. DO			
			15. FR			
			16. SA			
			17. SO			
			WOCHE			
			18. MO			
			19. DI			
			20. MI			
22	23	24	21. DO			
			22. FR			
			23. SA			
			24. SO			
			WOCHE			
			25. MO			
			26. DI			
			27. MI			
			28. DO			
			MONAT			
			Soll Arbeitsstunden: ...			

2019

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
4	5	6	7
11	12	13	14
18	19	20	21
25	26	27	28

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** = Summe Monatsstunden

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
1	2	3	1. FR			
			2. SA			
			3. SO			
			WOCHE			
			4. MO			
			5. DI			
			6. MI			
8	9	10	7. DO			
			8. FR			
			9. SA			
			10. SO			
			WOCHE			
			11. MO			
			12. DI			
15	16	17	13. MI			
			14. DO			
			15. FR			
			16. SA			
			17. SO			
			WOCHE			
			18. MO			
22	23	24	19. DI			
			20. MI			
			21. DO			
			22. FR			
			23. SA			
			24. SO			
			WOCHE			
29	30	31	25. MO			
			26. DI			
			27. MI			
			28. DO			
			29. FR			
			30. SA			
			31. SO			
MONAT						

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
1	2	3	4
8	9	10	11
15	16	17	18
22 Ostermontag	23	24	25 Tag der Befreiung Italiens
29	30		

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
5	6	7	1. MO			
			2. DI			
			3. MI			
			4. DO			
			5. FR			
			6. SA			
			7. SO			
			WOCHE			
12	13	14	8. MO			
			9. DI			
			10. MI			
			11. DO			
			12. FR			
			13. SA			
			14. SO			
			WOCHE			
19	20	21 Ostersonntag	15. MO			
			16. DI			
			17. MI			
			18. DO			
			19. FR			
			20. SA			
			21. SO			
			WOCHE			
26	27	28	22. MO			
			23. DI			
			24. MI			
			25. DO			
			26. FR			
			27. SA			
			28. SO			
			WOCHE			
			29. MO			
			30. DI			
			MONAT			

Soll Arbeitsstunden: ...

= Summe Monatsstunden

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
		1 Tag der Arbeit	2
6	7	8	9
13	14	15	16
20	21	22	23
27	28	29	30

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
3	4	5	1. MI			
			2. DO			
			3. FR			
			4. SA			
			5. SO			
			WOCHE			
			6. MO			
10	11	12	7. DI			
			8. MI			
			9. DO			
			10. FR			
			11. SA			
			12. SO			
			WOCHE			
17	18	19	13. MO			
			14. DI			
			15. MI			
			16. DO			
			17. FR			
			18. SA			
			19. SO			
WOCHE						
24	25	26	20. MO			
			21. DI			
			22. MI			
			23. DO			
			24. FR			
			25. SA			
			26. SO			
WOCHE						
31			27. MO			
			28. DI			
			29. MI			
			30. DO			
			31. FR			
			MONAT			

2019

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
3	4	5	6
10 Pfingstmontag	11	12	13
17	18	19	20
24	25	26	27

S = Schulstunden, A = Arbeitsstunden, (+/-) = Über/Fehl-Stunden, WOCHE = Summe Wochenstunden, MONAT =

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
	1	2 Tag der Republik	1. SA			
			2. SO			
			WOCHE			
			3. MI			
			4. Di			
			5. MI			
			6. DO			
7	8	9 Pfingstsonntag	7. FR			
			8. SA			
			9. SO			
			WOCHE			
			10. MO			
			11. DI			
			12. MI			
14	15	16	13. DO			
			14. FR			
			15. SA			
			16. SO			
			WOCHE			
			17. MO			
			18. DI			
			19. MI			
21	22	23	20. DO			
			21. FR			
			22. SA			
			23. SO			
			WOCHE			
			24. MO			
			25. DI			
28	29	30	26. MI			
			27. DO			
			28. FR			
			29. SA			
			30. SO			
			MONAT			

Soll Arbeitsstunden: ...

= Summe Monatsstunden

2019

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
1	2	3	4
8	9	10	11
15	16	17	18
22	23	24	25
29	30		

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** = Summe Monatsstunden

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
5	6	7	1. MO			
			2. DI			
			3. MI			
			4. DO			
			5. FR			
			6. SA			
			7. SO			
12	13	14	WOCHE			
			8. MO			
			9. DI			
			10. MI			
			11. DO			
			12. FR			
			13. SA			
19	20	21	14. SO			
			WOCHE			
			15. MO			
			16. DI			
			17. MI			
			18. DO			
			19. FR			
20. SA						
26	27	28	21. SO			
			WOCHE			
			22. MO			
			23. DI			
			24. MI			
			25. DO			
			26. FR			
27. SA						
			28. SO			
			WOCHE			
			29. MO			
			30. DI			
			31. MI			
			MONAT			

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
			1
5	6	7	8
12	13	14	15 Mariä Himmelfahrt / Ferragosto
19	20	21	22
26	27	28	29

August

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
2	3	4	1. DO			
			2. FR			
			3. SA			
			4. SO			
			WOCHE			
			5. MO			
9	10	11	6. DI			
			7. MI			
			8. DO			
			9. FR			
			10. SA			
			11. SO			
16	17	18	WOCHE			
			12. MO			
			13. DI			
			14. MI			
			15. DO			
			16. FR			
23	24	25	17. SA			
			18. SO			
			WOCHE			
			19. MO			
			20. DI			
			21. MI			
30	31		22. DO			
			23. FR			
			24. SA			
			25. SO			
			WOCHE			
			26. MO			
			27. DI			
			28. MI			
			29. DO			
			30. FR			
			31. SA			
			MONAT			

= Summe Monatsstunden

Soll Arbeitsstunden: ...

2019

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
2	3	4	5
9	10	11	12
16	17	18	19
23	24	25	26
30			

S = Schulstunden, **A** = Arbeitsstunden, **(+/-)** = Über/Fehl-Stunden, **WOCHE** = Summe Wochenstunden, **MONAT** =

Freitag	Samstag	Sonntag		S	A	(+/-)
		1	1. SO			
			WOCHE			
			2. MO			
			3. DI			
			4. MI			
			5. DO			
6	7	8	6. FR			
			7. SA			
			8. SO			
			WOCHE			
			9. MO			
			10. DI			
13	14	15	11. MI			
			12. DO			
			13. FR			
			14. SA			
			15. SO			
			WOCHE			
20	21	22	16. MO			
			17. DI			
			18. MI			
			19. DO			
			20. FR			
			21. SA			
			22. SO			
			WOCHE			
27	28	29	23. MO			
			24. DI			
			25. MI			
			26. DO			
			27. FR			
			28. SA			
			29. SO			
			WOCHE			
			30. MO			
			MONAT			



2

Allgemeine Bestimmungen

„Grundinfos“

Auf sicheren Wegen zum handfesten Beruf

Du bist jung und denkst an Deine Zukunft. Ein langes Studium liegt dir nicht? Du willst einen handfesten Beruf erlernen? Dann ist die **Südtiroler Berufsausbildung** genau das Richtige für dich. Die **Lehre** öffnet dir den Weg in ganz viele praktische, technische und künstlerische Berufe, von denen dir jeder einen festen Boden unter den Füßen gibt.

Der AFI-Lehrlingskalender begleitet dich. Mit einer ganzen Menge von nützlichen Hinweisen. Los geht's.

Schau dir zuerst und vor allem einmal die **Liste der Südtiroler Lehrberufe** genau an (Liste im Anhang 2 des AFI-Lehrlingskalenders mit Stand September 2018).

Sie zeigt dir, welche Berufe in Südtirol anerkannt und erlernt werden können. In Österreich, Deutschland und in der Schweiz erworbene Lehrabschlussdiplome werden in Südtirol nur anerkannt, wenn sie einem Südtiroler Lehrberuf entsprechen.

Duale Berufsbildung

Die Südtiroler Berufsbildung ist auf zwei Wegen möglich: Die traditionelle oder „duale“ Berufsbildung als Lehre mit Arbeit im Ausbildungsbetrieb (80%) und dem Besuch der Berufsschule (20%). Diese schließt man in der Regel nach vier Jahren mit der Gesellenprüfung ab. Oder man besucht eine Berufsfachschule in Vollzeit (100%) und schließt diese in der Regel nach vier Jahren mit einem Berufsbildungsdiplom ab. Wer es etwas kürzer haben möchte, für den gibt es auch dreijährige Berufslehren sowohl an den Fachschulen als auch in der traditionellen Lehre.

Eine dreijährige Berufsbildung schließt man mit der „Qualifikation“ ab. Einen übersichtlichen und gut erklärten Einstieg in die Berufsbildung bietet das Heft **»Ich werde Lehrling«** der Abteilung Berufsbildung des Landes Südtirol. Hier downloaden: <http://www.provinz.bz.it/berufsbildung/service/publikationen.asp>
Nach Abschluss der Lehre oder Fachschule kann es weitergehen mit der Berufsmatura, Meister oder Hochschule. Mehr dazu im dritten Teil des Lehrlingskalenders und auf den einschlägigen Webseiten der Autonomen Provinz Bozen.

Lehrling ist...

Lehrling ist, wer mit einem schriftlichen Lehrvertrag in einem zur Lehrlingsausbildung befugten Betrieb beschäftigt ist. Bis zum Abschluss der Lehre verpflichtet sich der Betrieb, dem Lehrling sämtliche für den Beruf wichtigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Gesetzesrahmen

Die besonderen Rechte und Pflichten eines Arbeitsverhältnisses eines Lehrlings regeln der gesamtstaatliche **Kollektivvertrag des Sektors**, eventuell vorhandene Betriebsabkommen (in Großunternehmen) oder **Zusatzabkommen auf Landesebene**, die für alle Betriebe eines bestimmten Sektors/Branche gelten. Die Sektoren-Bestimmungen **für Lehrlinge** sind im dritten Teil des AFI-Lehrlingskalenders einzeln aufgelistet.

Auf zur Lehrstelle!

Hast du deinen Wunschberuf schon ausgemacht? Gut, dann stellt sich jetzt die Frage: Bei wem und wo arbeiten? Es nützt die beste Schule nichts, wenn du nicht einen tollen Betrieb findest, der bereit ist, dich auszubilden. Den richtigen Betrieb zu finden ist schon die halbe Miete für eine gute Zukunft, aber es ist nicht immer leicht. **Deshalb mach dich früh auf die Socken!**

Kleine Tipps für die Lehrstellensuche:

- > Mach dir eine Liste von den Betrieben, in denen du gerne arbeiten möchtest.
- > Telefoniere sie durch oder besuche sie, auch wenn sie gerade keine Lehrlinge suchen.
- > Tu es selber und lass nicht Mama oder Tatta für dich anrufen. Sie können dich im Hintergrund unterstützen und dich später beim Vorstellungsgespräch begleiten.
- > Studiere fleißig alle Arbeitsanzeigen und Lehrstellenangebote (z.B. WIKU, Alto Adige, Internetseiten der Betriebe, Arbeitsbörse der Provinz, Lehrstellenbörsen von LVH, HGV und HDS, alle online, wie <https://ejob.egov.bz.it/#/risultatiOfferteApprendistato?lang=de> <http://generation-h.net/lehrstellenboerse/>).
- > Erkundige dich beim Arbeitsservice in Bozen und in den Arbeitsvermittlungszentren in Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Schlanders und Sterzing. Die Adressen findest du im AFI-Lehrlingskalender ganz hinten.
- > Übrigens: Jeder Lehrling hat die Chance, vier Wochen seiner betrieblichen Ausbildung in einer Firma eines anderen Landes zu absolvieren. Nähere Infos und Ansprechpartner gibt es hier: <http://www.provinz.bz.it/berufsbildung/ausbildung/xchange-lehrlingsaustausch.asp>

Altersgrenze 15-25

Ein Lehrverhältnis können Jugendliche eingehen, die bei ihrer Einstellung das 15. Lebensjahr vollendet und das 25. nicht überschritten haben. Es besteht ein absolutes Arbeitsverbot bis Ende der obligatorischen Schulpflicht, auf jeden Fall bis zum 15. vollendeten Lebensjahr.

Pflichten des Lehrlings

- > Im Zuge der Ausbildung übertragene Aufgaben gewissenhaft ausführen;
- > Die betriebliche Ordnung einhalten;
- > Anweisungen des Arbeitgebers/Ausbildners gewissenhaft befolgen;
- > Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren;
- > Mit anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgfältig umgehen;

- > Bei Erkrankung oder Verhinderung den Arbeitgeber unverzüglich verständigen;
- > Die Berufsschule regelmäßig besuchen und die Schulordnung einhalten;
- > Zeugnisse und Mitteilungen der Berufsschule regelmäßig dem Arbeitgeber vorlegen.

Pflichten des Arbeitgebers

- > Einen Auszubildenden namhaft machen (kann auch der Leiter des Betriebes selbst sein);
- > Angemessene Ausbildung in allen für die Lehre wichtigen Arbeitsvorgängen gewährleisten;
- > Den Lehrling für den Schulbesuch und die Ablegung von Prüfungen freistellen;

Allerhand Beihilfen

Der Besuch der **Berufsschule** in Südtirol ist **kostenlos**. Zweite gute Nachricht: Die Kosten für **Unterkunft** und **Verpflegung** während des Berufsschulbesuches werden zu einem **guten Teil vom Land übernommen** oder rückerstattet. Mehr dazu weiß das Amt für Deutsche Berufsbildung www.provinz.bz.it/berufsbildung. Ihr könnt **günstig** mit den **Öffis fahren**, unter 18 mit dem Südtirol Pass abo+ zu 20 € im Jahr oder bis 27 für 150 € im Jahr. Alle Informationen dazu findet ihr hier www.provinz.bz.it/mobilitaet. Zur Gänze übernimmt bzw. rückerstattet das Land Schulgebühren und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn Du eine Berufsschule außerhalb Südtirols besuchst (Ausland oder andere Provinz Italiens) oder dort Vollzeitkurse machst. Du bekommst auch zwei Hin- und Rückfahrten zum Preis der öffentlichen Verkehrsmittel rückvergütet. Gesuche bitte beim Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung einreichen (lehrlingswesen@provinz.bz.it.)

- > Kontrollieren, ob der Schulbesuch regelmäßig erfolgt;
- > Erziehungsberechtigten und Berufsschule auf Nachfrage Auskunft über den Lernfortschritt geben;
- > Bei Abschluss oder Abbruch der Lehre die vom Lehrling erworbenen Kompetenzen dokumentieren.

Berufsschule

Der Besuch der Berufsschule, wöchentlich oder in Blockkursen, ist Pflicht und muss als Arbeitszeit entlohnt werden. Lehrlinge, die bereits einschlägige Berufskennnisse oder eine höhere Allgemeinbildung haben, können ganz oder teilweise von der Berufsschulpflicht befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor der Berufsschule. Im Falle einer möglichen Kündigung oder Auflösung des Lehrvertrages kann der Lehrling die Berufsschule problemlos fortsetzen, sollte sich aber rasch um eine neue Lehrstelle kümmern.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist eine Sonderform des Arbeitsverhältnisses und wird von Gesetzen, Kollektivverträgen und dem Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr.12 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ geregelt. Eine Kopie des Lehrvertrages ist dem Lehrling zu Beginn der Lehrzeit auszuhändigen.

Achtung! Auch für **Minderjährige** ist jede

Unterschrift im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig. Vor dem Unterschreiben Informationen einholen und in jedem Fall eine Kopie des unterschriebenen Dokumentes verlangen!

Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt je nach Berufswahl 3 oder 4 Jahre (36 oder 48 Monate). Die im selben Lehrberuf in verschiedenen Betrieben abgeleiteten Lehrzeiten werden zusammengezählt, auch wenn die Lehre unterbrochen wird. Eine Lehrzeit Verlängerung ist für den Zeitraum von bis zu einem Jahr möglich. Das kommt den Berufsschülern bei den Lehrabschlussprüfungen entgegen. **Bei Abwesenheiten wegen Mutterschaft (Pflichtenthaltung bzw. Elternurlaub), Zivildienst, Krankenstand oder Arbeitsunfall von mehr als einem Monat wird das Lehrverhältnis um den entsprechenden Zeitraum verlängert.** Auch verkürzte Lehrzeiten sind möglich. Siehe dazu die Sektoren im dritten Teil (Sektorenabkommen). Im Gastgewerbe ist die Lehre in Form von Saisonsverträgen möglich.

Probezeit

Die Probezeit wird zwischen Arbeitgeber und Lehrling vereinbart, in der Regel 4-6 Wochen, aber nicht länger als vom jeweiligen Kollektivvertrag erlaubt. In der Probezeit kann sowohl der Lehrbetrieb als auch der Lehrling den Vertrag ohne Angabe von Gründen fristlos auflösen. Die Dauer der Probezeit ist schriftlich im Anstellungsbrief oder im Lehrvertrag festzulegen.

Arbeitszeiten

Sind nach Sektor geregelt. Siehe dritten Teil des Lehrlingskalenders „Sektoreninfos“.

Urlaub und freie Tage

Jugendliche unter 16 Jahren haben Anrecht auf mindestens 30 Tage bezahlten Urlaub, ältere Jugendliche auf mindestens 20 Tage bzw. vier Wochen (Jugendarbeitsschutzgesetz Nr. 977/1967). Anstelle der im Jahre 1977 abgeschafften kirchlichen Feiertage sind entlohnte Freistellungen zu gewähren. Die meisten Kollektivverträge sehen noch zusätzliche Urlaubstage bzw. freie Tage vor (z. B. im Rahmen einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung). Nähere Informationen geben die Gewerkschaften.

Zur Berechnung der zustehenden Urlaubstage: Der Urlaubsanspruch wächst monatlich um ein Zwölftel, wobei Teile eines Monats mit mehr als 15 Tagen als voller Monat zählen.

Jugendschutz

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dürfen laut Jugendschutzgesetz (Nr. 977/1967) nicht zu schweren, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Jugendliche zwischen 15 und 16 Jahren dürfen täglich nicht mehr als 7 Stunden arbeiten und wöchentlich nicht mehr als 35 Stunden. Jugendliche zwischen 17 und 18 Jahren dürfen täglich nicht mehr als 8 Stunden arbeiten und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden. Ohne Unterbrechung dürfen Jugendliche höchstens 4 Stunden lang arbeiten. Nachtarbeit ist Jugendlichen untersagt.

Überstundenarbeit für minderjährige Lehrlinge ist verboten.

Minderjährige haben Anrecht auf zwei zusammenhängende Ruhetage. Die anfallenden Feiertage sind ebenso arbeitsfrei. Bestimmte Sektoren wie die Gastronomie können die Ruhetage anders regeln, sie müssen aber mindestens einmal in der Woche eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden gewährleisten. Die Arbeitszeit für Minderjährige wird vom Amt für sozialen Arbeitsschutz (früher Arbeitsinspektorat) überwacht.

Arbeitssicherheit

Die geltenden Bestimmungen (GvD 81/2008) dienen der Vorbeugung von

Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Konkret verlangt das Gesetz:

- > Einen Sicherheitsplan und ein Unfallregister in jedem Betrieb;
- > Eine Dienststelle für Vorbeugung und Arbeitsschutz in jedem Betrieb
- > Die Ernennung eines dafür zuständigen Arztes durch die Betriebsleitung
- > Information und Lehrgänge zur Benutzung der Maschinen und Geräte
- > Information und Lehrgänge zu Arbeitssicherheit der Beschäftigten
- > Wahl eines Sicherheitsbeauftragten durch die gesamte Belegschaft
- > Der Sicherheitsbeauftragte hat Zugangsrecht zu allen Arbeitsschutzdaten und muss von der Betriebsleitung in allen Arbeitsschutzbelangen angehört werden.

Der Arbeitgeber ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Die Übertretung, Nichtbeachtung oder eine anderweitige Verfehlung dieser Vorschriften hat rechtliche Folgen für den Arbeitgeber. Auch die Mitarbeiter sind verpflichtet, am Arbeitsplatz Sorge zu tragen für die eigene Gesundheit und Sicherheit und die anderer. Die entsprechenden Anweisungen des Arbeitgebers sind zu befolgen und die vorgeschriebene Schutzausrüstung ist zu nutzen, denn auch Arbeitnehmer können bei Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen wer-

den. Das Landesamt für technischen Arbeitsschutz überwacht die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Das Amt für Arbeitssicherheit trägt Sorge für die Untersuchung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für Information und Beratung. Die Hygienevorschriften im Betrieb hingegen fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsmedizinischen Inspektionsdienste im Südtiroler Sanitätsbetrieb. In Italien wurden mit dem gesetzesvertretenden Dekret 81/2008 und dem gesetzesvertretenden Dekret 106/2009 neue Einheitstexte für Arbeitssicherheit eingeführt. Die Anwendung der Europäischen Richtlinie Nr. 33/1994 zum Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz wurde mit gesetzesvertretendem Dekret vom Nr. 345/1999, im Gesetzblatt Nr. 237 vom 08.10.1999 veröffentlicht und damit in Italien übernommen.

Gewerkschaftsrechte

Die ureigene Aufgabe der Gewerkschaften ist es, die Interessen der Mitglieder (Arbeitnehmer) durchzusetzen. Dazu gehören Lohnverhandlungen, Unterstützung bei Arbeitsstreitigkeiten usw. Je mehr Mitglieder eine Gewerkschaft hat, umso eher ist sie imstande, als Verhandlungspartner mit dem Betrieben oder den Arbeitgeberverbänden ihre Positionen durchzusetzen. Genauso wie sich die Arbeitgeber in den verschiedenen Arbeitgeberverbänden zu-

sammenschließen, sollten sich Arbeitnehmer in den Gewerkschaften zusammenschließen.

Laut Arbeiterstatut (Gesetz Nr. 300/1970) kann jeder Lehrling Mitglied einer Gewerkschaft sein oder werden. Er kann sich in allen Belangen des Arbeits- und Sozialrechtes sowie bei Disziplinarmaßnahmen seitens der Betriebsleitung für Auskunft und Hilfeleistung an Gewerkschaften wenden. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft fällt unter den Datenschutz und darf zu keiner Benachteiligung am Arbeitsplatz führen. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht das Anrecht auf zehn bezahlte Arbeitsstunden pro Jahr, um an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen, die im Betrieb stattfinden.

Für den Fall eines Falles!

Halte die Namen und Rufnummern der Sicherheitsbeauftragten immer griffbereit! Speichere sie in dein Handy ein oder notiere sie hier im Lehrlingskalender!

Es darf im Betrieb jeder frei seine Meinung äußern, sofern sie nicht rufschädigend oder sonst gesetzlich verboten ist. Jeder Lehrling hat das aktive und das passive Wahlrecht bei der allgemeinen Wahl der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretung, welche die Anliegen der Belegschaft gegenüber der Betriebsleitung vertritt, und

er darf aufgrund seiner Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen keinerlei Disziplinarverfahren oder sonstigen Einschränkungen unterworfen werden.

Entlohnung

Der Lehrlingslohn ist anteilig am Lohn des Facharbeiters ausgerichtet. Den Lehrlingen steht zu Weihnachten ein 13. Monatslohn (Weihnachtsgeld) zu. In einigen Sparten wird im Juni oder Juli auch ein 14. Monatslohn ausgezahlt. Die Fachgewerkschaften erklären auf Verlangen die Lohntabellen. Das am 14.07.2016 für den **Handwerksbereich** abgeschlossene Landeszusatzabkommen sieht vor, dass sich die schulischen Leistungen auf den Lohn auswirken. Bei neuen Lehrverträgen ab Juli 2016 gilt: Wenn der Lehrling das erste Schuljahr mit einer Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 7,5 abschließt, erhält er für das kommende Lehrjahr eine Lohnzulage. Andernfalls bleibt es bei der herkömmlichen Entlohnung. Mehr dazu in den Sektoreninfos im dritten Teil des Lehrlingskalenders.

Abgaben und Steuern

Vom Bruttolohn des Lehrlings werden für Sozialabgaben monatlich 5,84% abgezogen. Die Entlohnung des Lehrlings unterliegt auch der Lohnsteuer. Mit dem Fortschreiten des Lehrverhältnisses und dem Ansteigen der Entlohnung steigt auch der Steuer-Einbehalt.

Die nachfolgende Berechnung ist auf den Lohn eines Lehrlings im Sektor Metallindustrie im 3. Semester (50%) zugeschnitten. Es wird dargestellt, wie man vom Bruttolohn zum Nettolohn kommt.

Bruttolohn im Monat	794,31 €
Sozialabgaben von 5,84% im Monat	-46,38 €
Steuerpflichtiges Einkommen im Monat	747,93 €
Jahreseinkommen (13 Gehälter)	9.723,09 €

Das Jahreseinkommen wird mit den unten angeführten Steuersätzen progressiv besteuert:

Steuersätze

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000 €	23%
15.001 - 28.000 €	27%
28.001 - 55.000 €	38%
55.001 - 75.000 €	41%
ab 75.001 €	43%

Berechnung der Steuer:

$$9.723,09 \text{ €} \times 23\% = 2.236,31 \text{ €}$$

Um von der Bruttosteuer auf die Nettosteuer zu gelangen, werden die Steuerfreibeträge abgezogen. Die Berechnung der Freibeträge erfolgt mit dem neuen Steuersystem, welches stufenweise ab

dem Jahr 2003 eingeführt wurde. Es wird anhand einer Verhältnisrechnung ermittelt, ob die Steuerfreibeträge, die von der Bruttosteuer abgezogen werden, zur Gänze, zum Teil oder gar nicht zustehen. Der volle Freibetrag für Einkommen aus Lohn beträgt 1.880 € für das ganze Jahr

und wird im Verhältnis zum Einkommen berechnet. Es gibt neben diesem Betrag noch weitere Freibeträge, welche sich auf zu Lasten lebende Familienangehörige beziehen. Wir beschränken uns bei diesem Beispiel auf den oben erwähnten Freibetrag für Einkommen aus Lohn.

Bruttosteuer/Jahr	2.236,00 €
Freibetrag/Jahr	-1.840,00 €
Nettosteuer/Jahr	396,00 €

Berechnung des Nettolohns

Steuerpflichtiges Einkommen	9.723,09 €
Nettosteuer	-434,00 €
Jährlicher Nettolohn	9.289,09 €
Monatlicher Nettolohn (13 Mal im Jahr)	714,54 €

Der Stundenlohn errechnet sich, indem der monatliche Lehrlingslohn durch 173 dividiert wird.

IRPEF-Bonus

Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen aus abhängiger oder dieser gleichgestellten Arbeit zwischen 8.000 und 24.000 € bekommen 80 € monatlich bzw. 960 € jährlich zusätzlich ausbezahlt, weil der Staat bei kleineren Einkommen auf einen Teil der Einkommenssteuer verzichtet. Dieser „Bonus IRPEF“ (bekannt auch als Bonus

Renzi) ist auf dem Lohnstreifen ausgewiesen. Bei Einkommen zwischen 24.000 und 26.000 € reduziert sich der Bonus anteilmäßig. Der zustehende Bonus wird direkt vom Arbeitgeber berechnet. Sind aber noch andere Einkommen zu versteuern, z.B. aus selbstständiger Tätigkeit, Mieten usw., dann muss der Bonus mit dem Abfassen der Steuererklärung neu berechnet werden. Je nach Höhe des Einkommens reduziert oder verliert sich der Bonus. Eventuell vom Arbeitgeber bereits erhaltene Beträge müssen rückerstattet werden.

Steuerbescheinigung (CU)

Innerhalb **Februar** eines jeden Jahres bekommen Arbeitnehmer den Einkommens- und Sozialversicherungsnachweis ausgehändigt, die so genannte CU (certificazione unica). Darin sind Versicherungswochen und die besteuerbare Entlohnung vom vorhergehenden Jahr eingetragen. Wenn die Angaben nicht stimmen, müssen sie korrigiert und dem NISF/INPS zurückgeschickt werden. Auskünfte geben **die Steuerbeistandszentren (CAF) und die Patronate** der Gewerkschaften und des KVV.

ACHTUNG: Da es sich beim CU um einen wichtigen Beleg für die Rentenversicherung handelt, muss er sorgfältig aufbewahrt und darf nicht aus der Hand gegeben werden. Beglaubigte Kopien können bei Bedarf bei den Gemeindeämtern besorgt werden.

Abfertigung

Die Abfertigung (TFR „trattamento di fine rapporto“) ist ein Teil des Lohns. Sie wird monatlich aus dem Einkommen errechnet und Jahr für Jahr aufgewertet, um die Inflation auszugleichen. Bei Arbeitseintritt muss sich jeder Arbeitnehmer innerhalb von 6 Monaten entscheiden, wie mit seiner Abfertigung verfahren werden soll. Die Abfertigung kann im Betrieb gelassen werden, welcher sie am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Nach acht Dienstjahren im gleichen Betrieb kann unter bestimmten Voraussetzungen um einen Vorschuss angesucht oder die Abfertigung einem Zusatzrentenfonds zugeführt werden. Die einmal getroffene Entscheidung der Zuweisung an den Zusatzrentenfonds kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wird keine Entscheidung getroffen, fließt die Abfertigung automatisch in eine Zusatzvorsorge; in Südtirol zumeist in den Laborfonds.

Es ist dringend zu empfehlen, sich genau über die möglichen Varianten zu informieren und die Vor- und Nachteile der möglichen Entscheidung abzuwägen, da es große steuerliche Unterschiede gibt. Die Gewerkschaften geben gerne weitere Informationen zur Abfertigung.

Rente

Lehrlinge sind rentenversichert. Die Lehrzeit wird für die Rente angerechnet. Die Höhe der Rente wird in Italien beitragsbezogen ausbezahlt. Das heißt, dass sich die Rentenberechnung grundsätzlich nach den eingezahlten Beiträgen im Verlauf des gesamten Arbeitslebens richtet. Zu wenig oder schwarz ausgezahlter Lohn bedeutet somit eine Einbuße bei der Rente, genauso wie eine nicht angemeldete Arbeit. Immer daran denken! Weil das staatliche Rentensystem geringere Renten als früher auszahlt, ist für ein gutes Einkommen im Alter eine Rentenzusatzvorsorge erforderlich.

Zusatzrente

Lehrlinge, die die Probezeit erfolgreich beendet haben, können einem Zusatzrentenfonds, dem **„Laborfonds“ der Region Trentino-Südtirol** oder anderen, privaten Rentenfonds beitreten. Der monatliche Mindestbetrag des Arbeitnehmers ist mit 1 % festgelegt, er kann aber selbst bis zu 10 % einzahlen. Entscheidet sich der Lehrling für den „Laborfonds“ oder einen anderen kollektiven Rentenfonds, dann zahlt auch der Arbeitgeber einen vom Kollektivvertrag festgelegten monatlichen Beitrag ein. Wieviel jeweils, das steht in den Sektoreninfos im dritten Teil des Lehrlingskalenders.

Krankheit

Wird ein Lehrling krank oder erleidet er außerhalb des Arbeitsplatzes einen Unfall, sind Vorschriften zu beachten. Der Krankheitsfall muss so bald als möglich dem Arbeitgeber gemeldet werden (Telefon, E-Mail, Benachrichtigung durch einen Verwandten oder Bekannten). Es ist ein Arzt zu rufen oder aufzusuchen, der die Art der Krankheit sowie die voraussichtliche Heilungsdauer feststellt und den Krankenschein ausstellt. Dieser wird vom Hausarzt telematisch direkt an den Betrieb und an das NISF/INPS geschickt. Der Patient muss während des ganzen Krankenstandes in der Zeit von 10 bis 12 Uhr sowie von 17 bis 19 Uhr zu Hause anzutreffen sein (außer er wird ins Krankenhaus eingeliefert), weil zu dieser Zeit eine Kontrolle durch das nationale Fürsorgeinstitut NISF/INPS stattfinden kann; dies gilt auch für Samstag, Sonntag und Feiertage. In der Genesungszeit erhält der Kranke vom Arbeitgeber ein Krankengeld ausbezahlt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt ist. Auch Lehrlinge haben bei Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen Anrecht auf das Krankengeld des NISF/INPS für höchstens 180 Tage im Kalenderjahr. Das Krankengeld wird ab dem 4. Krankheitstag bis höchstens dem 180. Krankheitstag ausbezahlt.

Arbeitsunfall

Ein Unfall, auch ein geringfügiger, der während der Arbeitszeit oder in bestimmten Fällen auch auf dem Weg zwischen Wohnort und Arbeitsplatz geschieht, muss sofort dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten gemeldet werden. Wichtig: Arbeitsunfälle werden im Krankenhaus behandelt und bescheinigt und nicht vom Hausarzt. Der Hausarzt kann nur die Arbeitsunfähigkeit verlängern.

Berufskrankheit

Manche Tätigkeiten und die Handhabung bestimmter Stoffe können gesundheitliche Schäden verursachen. Beim Auftreten von Symptomen hat der Lehrling unverzüglich den Arbeitgeber zu verständigen. Wird eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mehr als 10 % festgestellt, besteht Anrecht auf eine Unfallrente.

INAIL

Jeder Mitarbeiter eines Betriebes muss gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden. Die Pflichtbeiträge gehen an das Nationale Unfallversicherungsinstitut INAIL. Diese Versicherung gegen Arbeitsunfälle ist eine Pflichtversicherung und umfasst alle während der Arbeit erfolgten Unfälle, die zu zeitlich beschränkter oder zu bleibender, gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder auch zum Tode führen. Führt ein Arbeitsunfall zu einer zeitlich beschränkten

oder einer bleibenden gänzlichen bzw. teilweisen Arbeitsunfähigkeit, so erhält der Geschädigte die ihm zustehende Leistung. Im Todesfall haben die Hinterbliebenen Anrecht darauf. Als Voraussetzung braucht es die Anerkennung des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit. Folgende Versicherungsleistungen stehen auch zu, wenn die Unfallmeldung unterlassen wurde: In der Genesungszeit nach einem Arbeitsunfall zahlt das INAIL ein Tagesgeld in der Höhe von 60 % des Lohnes aus, zusammen mit einem zusätzlichen Beitrag des Arbeitgebers. Der Gesamtbeitrag reicht somit von 75 % bis 100 % des Lohnes. Spätestens nach 3 Jahren verfällt jeglicher Anspruch auf diese Leistung. Ein Vorschuss auf das Unfallgeld kann beantragt werden. Sind die bei einem Arbeitsunfall davongetragenen Verletzungen so schwer, dass eine persönliche Betreuung notwendig ist, wird auf Antrag ein Begleitgeld zuerkannt. Bei einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 11 % wird auf Antrag eine Rente zuerkannt. Deren Höhe richtet sich nach dem Grad der verbleibenden Arbeitsfähigkeit.

Disziplinarmaßnahmen

Lehrlinge haben Rechte, aber auch Pflichten. Wie alle Arbeitnehmer müssen sie sich an die Vorgaben des Vorgesetzten halten, pünktlich zur Arbeit erscheinen, Abwesenheiten entschuldigen und die anvertrauten Aufgaben so gut wie möglich und sorgfältig ausüben. Wenn der Lehrling sich nicht an diese Regeln hält, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Der Vorgang ist vom Gesetz und von den Kollektivverträgen genau geregelt. Je nach Schwere der Verfehlung erfolgen: Mündliche Ermahnung; Schriftliche Ermahnung; Lohnabzug von bis zu 4 Stunden; Suspendierung vom Arbeitsverhältnis und Lohnabzug von bis zu 10 Tagen; Entlassung. Außer der mündlichen Ermahnung muss alles schriftlich erfolgen. Die Beanstandung muss dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt werden. Sie beschreibt die Verfehlung genau und muss unmittelbar erfolgen (nicht erst beispielsweise nach 2 Monaten). Danach hat der Arbeitnehmer 5 Tage Zeit, sich schriftlich zu rechtfertigen. Es kann auch eine Aussprache verlangt werden. Erst dann kann der Arbeitgeber die Disziplinarmaßnahme mitteilen. Gegen die Maßnahme kann der Arbeitnehmer innerhalb von 20 Tagen das Schiedsgericht am Arbeitsamt anrufen oder ansonsten gerichtlich dagegen vorgehen. Die Gewerkschaften helfen bei allen Fragen und in allen Belangen gerne weiter.

Auflösung des Lehrverhältnisses

Der Lehrvertrag kann am Ende des Lehrverhältnisses mit einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Entlassung

Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Arbeitgeber ist nur schwer möglich. Die Lehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, allen Lehrlingen die Möglichkeit zu geben, ihre Ausbildung abzuschließen. Eine Entlassung ist nur aus triftigem Grund oder gerechtfertigtem Anlass möglich. Die fristlose Entlassung aus triftigem Grund („giusta causa“) gibt es bei schwerwiegenden Verfehlungen des Lehrlings. Bei weniger schwerwiegenden Verfehlungen kann es eine begründete Entlassung geben („giustificato motivo“). Die Entlassung erfolgt nicht fristlos, sondern wird angekündigt.

Ebenso kann eine begründete Entlassung ausgesprochen werden, wenn der Betrieb in eine finanzielle Notlage gerät oder die Arbeitstätigkeit neu organisiert wird.

Die Entlassung durch den Arbeitgeber hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Der entlassene Lehrling hat 15 Tage lang Zeit, eine Begründung zu verlangen, auf die der Arbeitgeber innerhalb von sieben Tagen schriftlich antworten muss.

Die Entlassung kann über eine Gewerkschaft innerhalb einer Frist von 60 Tagen zuerst vor der Schlichtungskommission in Bozen am Sitz des Arbeitsamtes und dann vor dem Arbeitsgericht angefochten werden. Auch bezüglich des sozialen Schutzes können sich die Lehrlinge an die Gewerkschaften wenden.

Das Gericht kann einen Schadensersatz für den Arbeitnehmer festlegen oder in begrenzten Fällen die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers verfügen.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Ausbildungszeit beendet, so muss der Arbeitgeber die Kündigungsfrist laut Kollektivvertrag einhalten. Wird das Arbeitsverhältnis hingegen weitergeführt, gilt für den Arbeitnehmer der Kündigungsschutz nach Art. 18 des Arbeiterstatuts.

Kündigung

Als Kündigung bezeichnet man den Rücktritt vom Arbeitsvertrag von Seiten des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die vom Kollektivvertrag vorgesehenen Kündigungsfristen einzuhalten, ansonsten muss er Schadensersatz zahlen. Während der Kündigungsfrist gelten auf jeden Fall die Bestimmungen für das Lehrverhältnis.

Ab 12.03.2016 müssen Kündigungen und Arbeitsauflösungen im Einvernehmen telematisch mit vom Arbeitsministerium vorgegebenen Formalitäten mitgeteilt werden. Hierbei können die Gewerkschaften helfen.

Achtung! Anspruch auf Arbeitslosengeld gibt es nur im Fall einer Kündigung aus triftigem Grund. Beratung durch eine Gewerkschaft wird dringend empfohlen.

Bei grober Verletzung der Pflichten seitens einer der beiden Seiten kann der Lehrvertrag gekündigt werden. Auch andere Gründe können zur Auflösung des Lehrverhältnisses führen (Verlegung des Arbeitsplatzes, Wohnsitzwechsel, Gefährdung der Gesundheit durch die ausgeübte Tätigkeit usw.).

Die Kündigungsfrist muss sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Lehrling eingehalten werden. Während der Kündigungsfrist finden weiterhin die Regelungen des Lehrvertrages Anwendung.

Betriebswechsel

Während der Lehrzeit kann ein Lehrling nur aus triftigem Grund oder mit Einverständnis des Betriebes innerhalb derselben Berufssparte die Firma wechseln.

Arbeitslosengeld

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses (Achtung: nicht bei Selbstkündigung oder einvernehmlicher Auflösung) haben Lehrlinge Anrecht auf Arbeitslosengeld, die so genannte „NASPI“ („Nuova Assicurazione Sociale per l'Impiego“). Diese Unterstützung beträgt in etwa 75% des Lohnes der letzten 4 Jahre und reduziert sich nach dem dritten und jedem weiteren Monat um jeweils 3%. Die Naspi kann maximal für die Hälfte des Zeitraumes der Dauer der Anstellungsverhältnisse der letzten vier Jahre beansprucht werden. Hat jemand in den letzten vier Jahren bereits Arbeitslosengeld bezogen, dann wird die Zeit gekürzt. Genaue Informationen gibt es bei den Patronaten.

Arbeitseingliederung

Das Land Südtirol unterstützt die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die Arbeitswelt. Das gilt auch für Lehrlinge. Bei Behinderung oder Invalidität von mindestens 46 % besteht ein gesetzliches Anrecht auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Zur Einstellung verpflichtet sind Unternehmen und Körperschaften mit mehr als 15 Beschäftigten. In den Arbeitsvermittlungszentren (früher Arbeitsämter) des Landes liegen entsprechende Listen auf. Auskünfte erteilen der Sozialsprengel im eigenen Bezirk und die Abteilung **Deutsche und Ladinische Berufsbildung** beim Land.

Mutterschaft

Während der Schwangerschaft und der ersten Zeit der Mutterschaft genießt die Frau besonderen Schutz und besondere Rechte laut Gesetz Nr. 53/2000: Der Kündigungsschutz reicht vom Beginn der Schwangerschaft bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes. Das entsprechende ärztliche Zeugnis sollte daher dem Arbeitgeber rechtzeitig und per Einschreibebrief zugeschickt werden und auf jeden Fall vor Beginn des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes. Dieser beginnt in der Regel zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und endet drei Monate nach der Geburt des Kindes. Während des Mutterschaftsurlaubes erhält die Mutter vom NISF/INPS 80 % der Entlohnung. In einigen Berufssparten ergänzt der Arbeitgeber auf 100 %. Bei einer Frühgeburt werden ebenso fünf volle Monate und in Ausnahmefällen auch mehr garantiert. Pflicht ist der vorzeitige Mutterschaftsurlaub auch dann, wenn er bei Komplikationen während der Schwangerschaft von der Schwangeren beantragt oder bei zu belastender Arbeit vom Arbeitsinspektor zuerkannt wird.

Elternzeit

Die Elternzeit ist die freiwillige Auszeit vom Beruf zur Betreuung des Kindes. Beide Elternteile können sie nehmen und sie muss vom Arbeitgeber gewährt werden.

Adoptiveltern sind dabei den natürlichen Eltern gleichgestellt. Nimmt die Auszeit nur ein Elternteil, hat dieser Anspruch auf sechs Monate insgesamt. Nehmen sie beide Eltern, dann kommen sie zusammen auf zehn Monate. Alleinerziehende haben Anrecht auf zehn Monate Elternzeit. Nimmt der Vater mindestens drei Monate Elternzeit am Stück, dann erhält er als Prämie einen weiteren Monat dazu. In diesem Fall kommen für beide Eltern elf Monate Elternzeit zusammen. Außerdem steht dem Vater in den ersten fünf Lebensmonaten des Kindes ein Tag Vaterschaftsurlaub zu. Bis zu vier weitere Tage kann er sich freiwillig nehmen.

Eltern, die diese Zeit in Anspruch nehmen, erhalten 30 % der Entlohnung bis zum 6. Lebensjahr des Kindes. Ab diesem Alter wird die Elternzeit unbezahlt gewährt.

Um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen zu kommen, kann die freiwillige Elternzeit genommen werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Möglich ist auch eine stunden- oder tageweise Nutzung. Die tageweise Nutzung muss dem Arbeitgeber 5 Tage im Voraus angekündigt werden, die stundenweise 2 Tage im Voraus. Die Elternzeit kann auch mit einem Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit in Anspruch genommen werden. Die Teilzeit darf aber nicht mehr als 50% der Arbeitszeit ausmachen und diese Option kann nur einmal gemacht werden.

„Auszeit“ fürs Kind

Der Mutter stehen im ersten Lebensjahr des Kindes pro Arbeitstag bis zu zwei entlohnte Stunden Ruhepausen zu. Diese Ruhepausen können die Eltern unter sich aufteilen oder stehen dem Vater zu, falls die Mutter darauf verzichtet. Bei einer Mehrlingsgeburt verdoppelt sich der Anspruch auf Ruhepausen. **Achtung!** Der Anspruch auf Ruhepausen verfällt, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes die Elternzeit in Form eines Teilzeitarbeitsverhältnisses genommen wird. Bei Krankheit des Kindes haben beide Elternteile Anspruch auf unbezahlten Wartestand: bis zum dritten Lebensjahr des Kindes unbegrenzt, nachher stehen jedem Elternteil bis zu einem Alter von 12 Jahren fünf Arbeitstage pro Jahr zu.

Kindergeld

Das Land Südtirol zahlt 200 € Familiengeld pro Kind und Monat an alle Familien mit Kindern bis 3 Jahren aus, deren Einkommen und Vermögen unter einer Schwelle von 80.000 € liegt. Wenn auch der Vater die Elternzeit in Anspruch nimmt, unterstützt das Land die Familie einmalig mit bis zu 2.400 € zusätzlich. Das Landeskindergeld, das staatliche Familiengeld und das Mutterschaftsgeld des Staates dagegen kommen den bedürftigen Familien zugute. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Vermögen und Einkommen gestaffelt und

hängt von der Zusammensetzung der Familie ab. Die Patronate von Gewerkschaften und Sozialverbänden helfen gerne weiter.

Webseite:

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/familie/familien-finanziell-unterstuetzen.asp>

Broschüre:

http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/familie/downloads/Familiengelder_NEU_2018_de_low.pdf

Mobbing

Wenn Mitarbeiter*innen von Kollegen oder Vorgesetzten ständig angefeindet, ausgegrenzt und unfair behandelt werden, so dass die Betroffenen psychisch erkranken oder in die Arbeitsunfähigkeit getrieben werden, dann spricht man von Mobbing. Damit es nicht so weit kommt: Sich anpassungsfähig zeigen, aber bei ernsthaften Konflikten am Arbeitsplatz diese offen mit Vorgesetzten und Kollegen ansprechen. Erste Beratung und Hilfe bieten die Gewerkschaften. Ärztliche Betreuung bieten die **Psychologischen Dienste des Südtiroler Sanitätsbetriebes** oder freiberufliche Psychologen.

Wehr- oder Zivildienst

Die Wehrdienstpflicht gibt es in Italien nicht mehr. Wer aber Berufssoldat werden möchte, muss vorher ein Freiwilligenjahr als Soldat ableisten. Der Monatslohn beträgt 750 €. Genauere Auskünfte gibt es beim Informationsschalter am Militärdistrikt in Bozen und auf den Internetseiten des **Heeres**. Der freiwillige Zivildienst (Gesetz Nr. 64/2001) bietet allen 18- bis 28-Jährigen die Möglichkeit, ihr Leben 12 Monate lang in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, in den Bereichen Soziales, Entwicklungshilfe, Kultur und mehr. Das monatliche Entgelt des Staates beträgt 433,80 €. Zivildienern steht zusätzlich die Zweisprachigkeitszulage zu, sofern der entsprechende Nachweis zu Beginn des Dienstes vorliegt. Während des Zivildienstes ist man sozial- und krankenversichert. Der Zivildienst kann im In- und Ausland geleistet werden (im Ausland gibt es zusätzlich 15 € pro Tag). Das Zivildienstjahr kann als Bildungsguthaben in der Berufsbildung angerechnet werden. Alle Informationen zum Zivildienst auf www.provinz.bz.it/zivildienst/ und www.serviziocivile.it.

Lehrabschluss

Die **Gesellenprüfung** ist der Lehrabschluss im Handwerk und Kunsthandwerk. Zugelassen wird, wer die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen und die

Lehrzeit beendet hat (oder es im Monat der Prüfung tut).

Die **Qualifikationsprüfung** ist der Lehrabschluss der 3jährigen Lehrberufe. Antreten kann, wer die Berufsfachschule abgeschlossen und danach mindestens 12 Monate lang den Beruf ausgeübt hat.

Die **Berufsbildungsdiplomprüfung** ist der Lehrabschluss der 4jährigen Lehrberufe. Antreten darf, wer den Lehrberuf mindestens 18 Monate lang nach Abschluss der dreijährigen Berufsfachschule und mindestens 12 Monate lang nach Abschluss der vierjährigen Berufsfachschule ausgeübt hat. Berufliche Tätigkeiten von weniger als zwei Monate werden nicht in die Berechnung der 12 bzw. 18 Monate mit einbezogen. Nähere Informationen und sämtliche Formulare findest du auf der Homepage des Amtes für Lehrlingswesen und Meisterausbildung www.provinz.bz.it/berufsbildung.

Privatisten können auch zur Lehrabschlussprüfung antreten – also wer ausgebildet ist und schon mehrere Jahre einschlägige Berufserfahrung hat. Für die theoretischen Fächer der Abschlussklasse der Berufsschule müssen Privatisten eine Prüfung ablegen, wenn sie nicht schon ein anerkanntes Bildungsguthaben nachweisen können. Über die Zulassung entschei-

det der Direktor der Berufsschule.

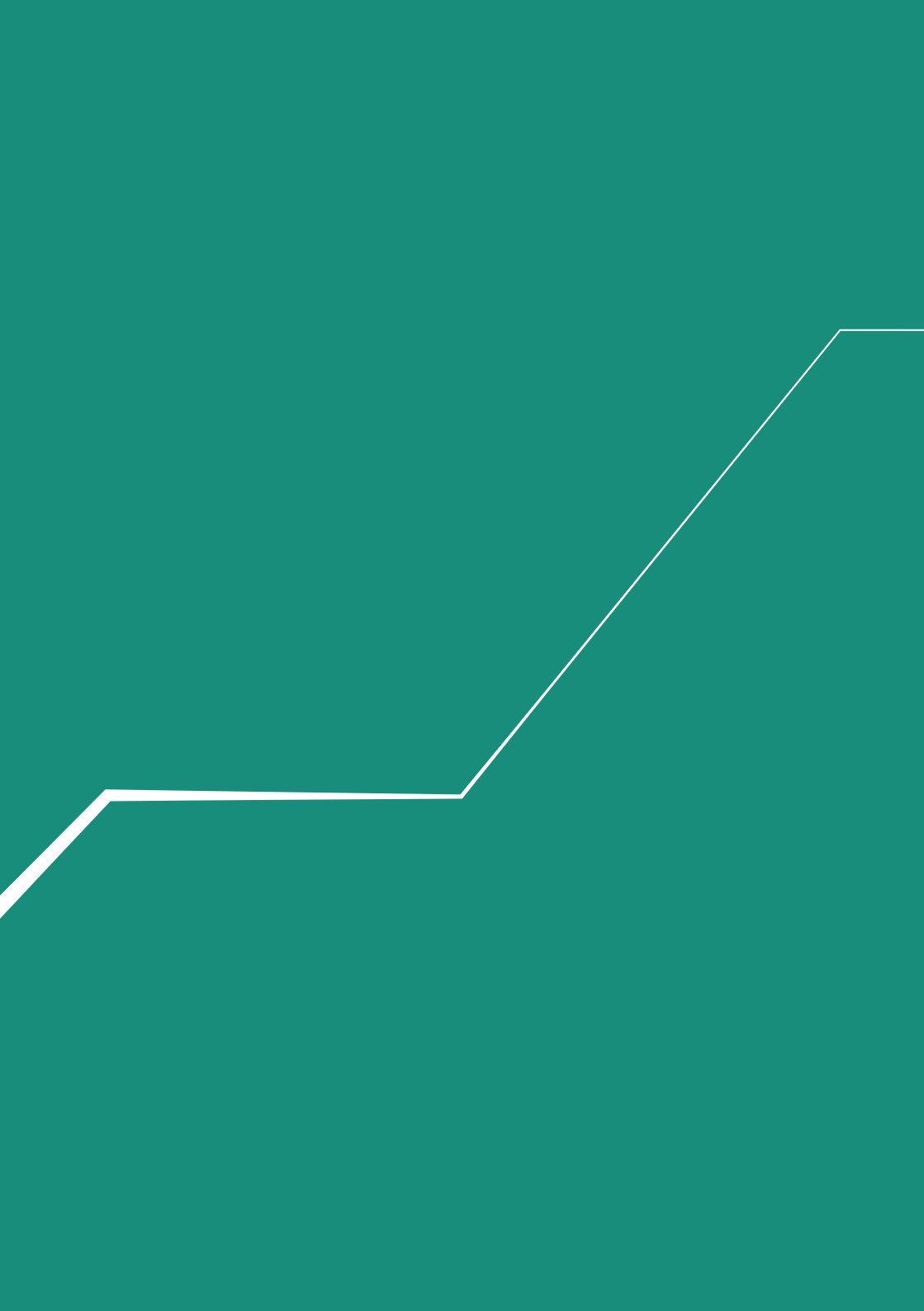
Lehrlinge mit Funktionsdiagnose, welche die Lehrabschlussprüfung mit einem eigenen Programm bestanden haben, erhalten eine Teilqualifikation.

Gleichgestellte Ausbildungswege: Bestimmte Ausbildungswege sind gleichstellbar: Beispiel: Der Abschluss Berufsfachschule Kochen und Service' plus 8 Monate Berufserfahrung ist gleichgestellt mit dem Lehrabschluss als Koch oder Servierfachkraft. Der Abschluss Berufsfachschule für Handel und Verwaltung/ Fachrichtung Handel plus 12 Monate Berufspraxis ist gleichgestellt mit dem Lehrabschluss als Verkäufer. Die Gleichstellung muss beim Landesamt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung beantragt werden. Infos: www.provinz.bz.it/berufsbildung.

Vollständige und ständig aktualisierte Infos gibt es auf den Internetseiten des Amtes für Berufsbildung <http://www.provinz.bz.it/berufsbildung/ausbildung/1758.asp>



3



BAU
Handwerk
und INDUSTRIE

Bau - Handwerk und Industrie

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Bau Sektor Handwerk und Sektor Industrie	Bodenleger *in	36 Monate
	Fliesen-/.../leger *in	
	Tiefbauer *in	
	Bürofachkraft	
	Maurer *in	48 Monate
	Maler *in	
	Lackierer *in	
	Zimmerer *in	

Probezeit: 30 Arbeitstage.

Jahresurlaub: 4 Wochen, ausbezahlt über die Bauarbeiterkasse.

Freistellungen: 88 bezahlte Freistunden im Jahr. Diese werden jeden Monat auf dem Lohnstreifen ausgewiesen und ausbezahlt (4,95%) und können nach Vereinbarung mit der Betriebsleitung bis Juni des Folgejahres genossen werden.

Lehrlingslohn im Bauhandwerk: Wird seit 1. April 2017 auf der Grundlage des Bruttostundenlohnes des qualifizierten Arbeiters der 2. Kategorie berechnet (10,49 €), und zwar gestaffelt nach Semester/

Lehrjahr von 35%-70%. Für Lehrlinge, die nach dem 01.07.2016 eingestellt wurden, gilt der Lehrlingslohn laut Landeszusatzabkommen vom 14.07.2016, wonach die Startentlohnung geringer ausfällt und beim erfolgreichen Abschluss des ersten Berufsschuljahres stärker ansteigt (Voraussetzung Notendurchschnitt von mindestens 7,5).

Lehrlingslohn in der Bauindustrie: Berechnungsgrundlage für den Lehrlingslohn von **Arbeitern** in der Bauindustrie ist der Bruttostundenlohn (Grundlohn, Kontingenz, Gebietszulage) des qualifizierten Arbeiters, der ab 1. Juli 2018 10,28 € beträgt. Der Lehrlingslohn **Bürofachkraft** in

der Bauindustrie wird auf der Grundlage des Bruttolohns der 3. Kategorie berechnet, der ab 1. Juli 2018 1.908,95 € beträgt. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Der Brutto-Stundenlohn ist die Berechnungsgrundlage für bezahlte Freistellungen (4,95 %), Hinterlegung Bauarbeiterkasse (18,50 % brutto - 14,20 % netto), sowie für alle anderen vom Kollektivvertrag oder vom Landeszusatzvertrag vorgesehenen Zulagen, wie z.B. EVR, Überstunden, Außendienstzulage usw.

Bauberufsalterprämie: steht auch den Lehrlingen nach zweijähriger Lehrzeit/Arbeit im Bauwesen zu. Voraussetzung sind 2.100 gearbeitete Stunden einschließlich der Krankheits-, Unfall- und Lohnausgleichstunden in den letzten zwei Jahren. Die Auszahlung erfolgt im Mai des Folgejahres auf Grund der gearbeiteten Stunden im vorherigen Zeitraum Oktober bis September.

13. Monatsgehalt und Urlaub reifen für jede gearbeitete Stunde an und werden vom Arbeitgeber monatlich in die Bauarbeiterkasse eingezahlt (14,20 %). Die Bauarbeiterkasse zahlt diese Beträge dem Lehrling im Juli und Dezember aus.

Kostenlose Arbeitskleidung: Dem Lehrling steht die Arbeitskleidung bereits am Tag der Einstellung zu, im Gegensatz zum Arbeiter, der dafür 420 effektiv gearbeitete Stunden vorweisen muss. Aushändigung erfolgt über die Bauarbeiterkasse. Wählbar nach Kits, siehe dazu die Auflistung im Bauarbeitermagazin.

Kostenlose Mahlzeit: Jeder Lehrling hat Anrecht auf eine warme Mahlzeit zu Mittag, bestehend aus Vorspeise, Hauptspeise und einem Getränk. Der Betrieb sorgt dafür, dass es dem Lehrling ermöglicht wird, die Mahlzeit einzunehmen, sei es durch die Einrichtung einer Mensa oder durch externe Dienste (Restaurants).

Außendienstzulage („trasferta“): Steht dem Lehrling zu bei Arbeit auf einer Baustelle außerhalb der Gemeindegrenze des Firmensitzes. Die Außendienstzulage ist frei von Sozialabgaben und Steuern und somit eine Nettoentlohnung.

Außendienstzulage im Sektor Handwerk: Entspricht prozentuell der eines qualifizierten Arbeiters der 2. Stufe im Bauhandwerk (Stand 01.07.2015)

<10 km	7,20 €
>10 km – 30 km	9,20 €
>30 km	14,33 €

Außendienstzulage im Sektor Industrie:
(Stand 01.07.2015)

<15 km	10% der Stundenentlohnung
>15 km – 30 km	15% der Stundenentlohnung
>30 km	20% der Stundenentlohnung

Das Unternehmen gewährleistet die tägliche Anfahrt zur Baustelle mit betriebseigenen Fahrzeugen im Rahmen des Möglichen.

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit: Minderjährige Lehrlinge dürfen laut Jugendarbeitsschutzgesetz Nr. 977/1967 **keine Überstunden und Nachtarbeit** (von 22 Uhr bis 6 Uhr früh) verrichten (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Die **gesundheitliche Eignung** für die ihnen erteilte Arbeit muss einmal jährlich auf Antrag und auf Kosten des Unternehmens überprüft werden, und zwar in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Südtiroler Sanitätsbetrieb). Eine teilweise oder vollständige Nichteignung für bestimmte Arbeiten muss vom Arzt ausdrücklich bescheinigt und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Jugendliche haben das Recht auf mindestens **zwei Tage Ruhepause** pro Woche, die normalerweise mit dem Sonntag zusammenhängen. Nur bei begründeten technischen und organisatorischen Notwendigkeiten kann diese Ruhezeit auf nicht weniger als 36 Stunden pro Woche verkürzt werden. Der **Lärmpegel**

darf an den Arbeitsplätzen für Jugendliche 80 Dezibel nicht überschreiten.

Unfallrisiken und gefährliche Stoffe am

Bau: Bei Neueintritt in den Bausektor muss jeder Jugendliche vom Unternehmen 16 Stunden in Arbeitssicherheit und in den Grundzügen des Bauwesens geschult werden. Die Kenntnisse sind einmal jährlich aufzufrischen und auf weitere 8 Stunden auszubauen.

Krankheit, außerbetrieblicher Unfall: Der Arbeitsplatz bleibt 9 Monate lang erhalten, für Lehrlinge mit einem Dienstalalter von über 3,5 Jahren 12 Monate lang. Bei Krankheit besteht Anrecht auf eine 100-prozentige Entlohnung vom 4. bis zum 270. Tag. Bei einer Krankheitsdauer von unter 6 Tagen werden die ersten 3 Tage nicht entlohnt, bei einer Krankheitsdauer aber unter 11 Tagen werden die ersten 3 Tage zu 50 % entlohnt. Bei einer Krankheitsdauer über 11 Tage werden alle Tage zu 100% entlohnt.

Gesundheitsausgaben: Verschiedene Speisen werden von der Bauarbeiterkasse zu einem Teil rückvergütet, z.B. Zahnarzt, Sehbrillen, Augenlaseroperation, Physiotherapie, Massagen, usw.

Krankmeldung: Muss vom Hausarzt oder Krankenhaus telematisch an die INPS übermittelt werden und der Lehrling muss das ärztliche Zeugnis oder die Protokollnummer beim Arbeitgeber abgeben.

Arbeitsunfall: Dem Lehrling steht bis zur klinischen Genesung die normale Entlohnung zu. Vom 1. - 3. Tag 100 % zu Lasten des Unternehmens, ab dem 4. Tag 60 % zu Lasten des INAIL, 40 % zu Lasten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeberanteil wird in Fixbeträgen im Lohnstreifen ausbezahlt, der Anteil des INAIL entweder direkt über das Arbeitsunfallinstitut oder über den Arbeitgeber. Der Arbeitsplatz bleibt bis zur klinischen Genesung erhalten. Alle wichtigen Informationen dazu in („Grundinfos“) unter den entsprechenden Schlagwörtern.

Abfertigung, Zusatzrente: Im Bauhandwerk und in der Bauindustrie ist für die Zusatzrente ein Beitrag von 2% des vertraglichen Lohnes vorgesehen – 1% zu Lasten des Lehrlings und 1% zu Lasten des Arbeitgebers. Mehr dazu unter diesen Schlagwörtern im ersten Teil des Lehrlingskalenders. Alle wichtigen Informationen dazu in („Grundinfos“) unter diesen Schlagwörtern.

Kündigungsfrist: 15 Kalendertage. Der Lehrvertrag kann am Ende des Lehrverhältnisses mit einer Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist muss sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Lehrling eingehalten werden. Die Kündigung von Seiten des Arbeitgebers muss schriftlich erfolgen (Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung). Die Kündigung von Seiten des Lehrlings erfolgt telematisch über die Seite des Arbeitsministeriums.

Für die **Auflösung** des Lehrverhältnisses in der Bauindustrie vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen ab dem Ende der Lehrzeit (Gesamtvertragsdauer) oder ab Abschluss der Gesellenprüfung, unabhängig von deren Ergebnis.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge **im Bauhandwerk** von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 23. Juli 2008, vom Landeszusatzabkommen für Industrie und Handwerk vom 28. August 2012 und vom Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk vom 14.07.2016.

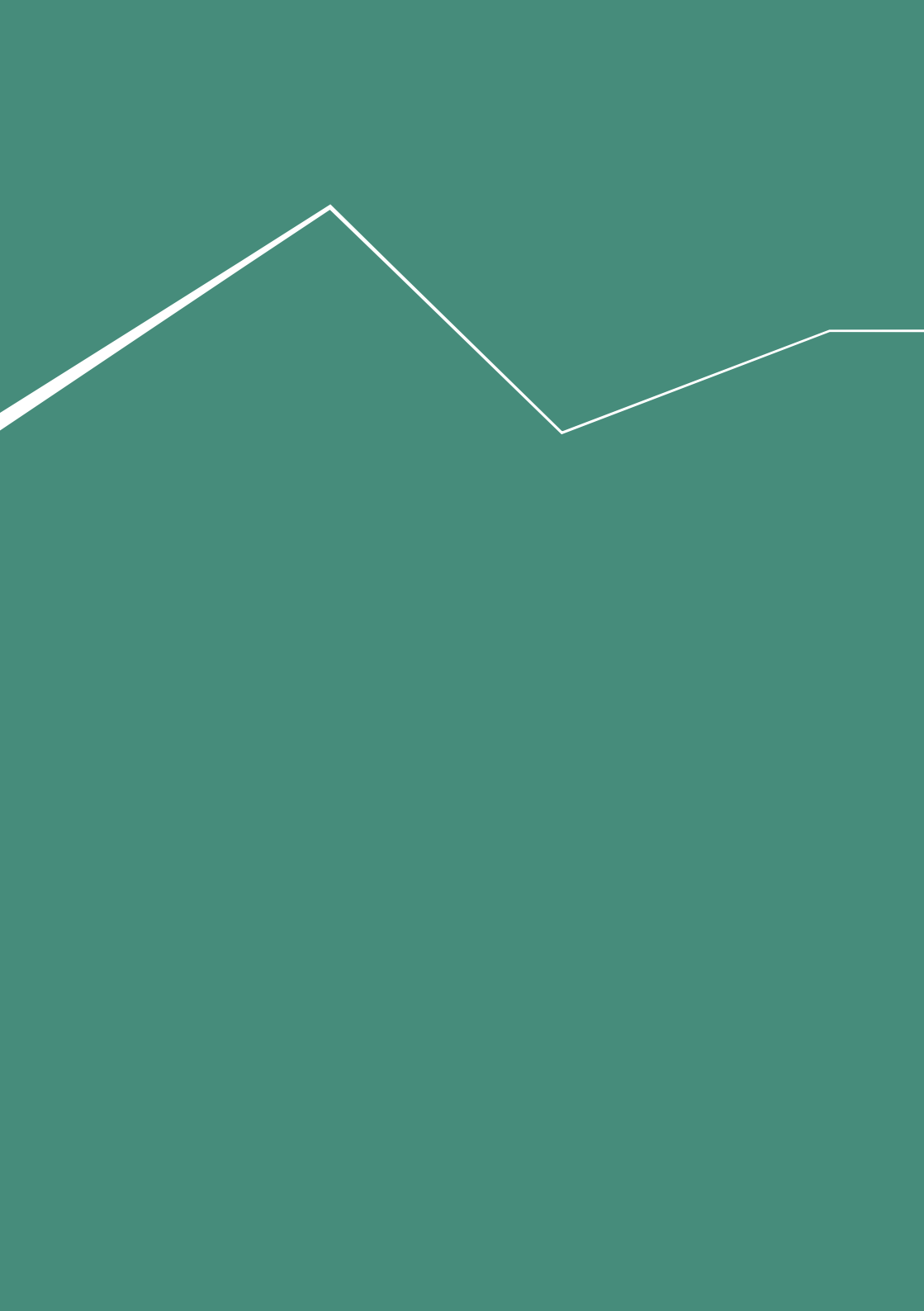
Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge **in der Bauindustrie** von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 18. Juni 2008, vom Landeszusatzabkommen für Industrie und Handwerk vom 28. August 2012 und vom Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens der ersten Stufe im Sektor Industrie vom 14.07.2016.

Lehrlingslohn

BAU (HANDWERK)				
Lohngrundlage Kategorie 2 Brutto/Stunde			10,49€	
Lehrlingslohn			bei Schulzeugnis 7,5+	
1. Lehrjahr	35%	3,67€		3,67€
2. Lehrjahr	50%	5,25€	60%	6,29€
3. Lehrjahr	60%	6,29€	70%	7,34€
4. Lehrjahr	70%	7,34€	80%	8,39€

BAU (INDUSTRIE)		
Lohngrundlage Qualifizierter Arbeiter Brutto /Stunde		10,28€
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr	40%	4,11€
2. Lehrjahr	55%	5,65€
3. Lehrjahr	70%	7,20€
4. Lehrjahr	80%	8,22€

BAU (INDUSTRIE) Bürofachkraft		
Lohngrundlage Kategorie 3 Brutto/Monat		1.908,95€
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr, 1. Semester	40%	763,58€
1. Lehrjahr, 2. Semester	45%	859,03€
2. Lehrjahr, 1. Semester	50%	954,48€
2. Lehrjahr, 2. Semester	60%	1.145,37€
3. Lehrjahr	80%	1.527,16€
4. Lehrjahr	85%	1.622,61€



METALL
Handwerk
und INDUSTRIE

Metall - Handwerk und Industrie

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
<p style="text-align: center;">Metall</p> <p>Handwerk und Industrie</p>	Büchsenmacher *in	36 Monate
	Drechsler *in	
	Galvaniseur *in	
	Elektrohaushaltsgeräte- Techniker *in	
	Aufzugsanlagentechniker *in	
	Bau-Galanteriespengler *in	48 Monate
	Elektromechaniker *in	
	Elektrotechniker *in	
	Elektroniker *in	
	Fahrradmechaniker *in	
	Feinmechaniker *in	
	Feuerungsanlagentechniker *in	
	Gold- und Silberschmied *in	
	Installateur *in	
	Kälte-Klimatechniker *in	
	Seilbahntechniker *in	
	Technische/r Zeichner *in	
	Uhrmacher *in	
	Karosseriebauer *in	
	Kfz-Techniker *in	
	Kunstschmied *in	
	Kommunikationstechniker *in	
	Landmaschinenmechaniker *in	
	Maschinenbaumechaniker *in	
Mechatroniker *in		
Schlosser *in		
Schmied *in		
Werkzeugmacher *in		

Lehrzeit: Sollte der Lehrling am Ende der vorgesehenen Lehrzeit die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung noch nicht erworben haben, so kann das Lehrverhältnis um ein Jahr verlängert werden.

Probezeit: 30 effektive Arbeitstage

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden, in der Regel auf 5 Tage (Montag bis Freitag) zu je 8 Stunden aufgeteilt.

Jahresurlaub: 4 Wochen (160 Stunden); Lehrlinge unter 16 Jahren 30 Kalendertage.

Freistellungen: 32 bezahlte Freistunden für die 4 abgeschafften kirchlichen Feiertage; für die jährliche Arbeitszeitreduzierung im **Metallhandwerk** 16 bezahlte Freistunden Stunden, in der Metallindustrie 72 Stunden. In der **Metallindustrie** können von den insgesamt 104 Freistunden 7 Tage kollektiv genossen werden, die restlichen 6 Tage können (bei einer schriftlichen Vorankündigung von 15 Tagen) auch individuell beansprucht werden.

Lehrlingsentlohnung im Metallhandwerk: Berechnungsgrundlage ist der Bruttolohn der Arbeitskraft der 5. Kategorie mit einem Monats-Grundgehalt einschließlich Landeszulage. Für Lehrlinge, welche nach dem 1. Juli 2016 eingestellt worden sind, gilt die

Staffelung nach Schulerfolg laut Lehrlingsabkommen von 2016.

Entlohnung in der Metallindustrie: Berechnungsgrundlage der Monats-Bruttolohn des Arbeiters der 3. Kategorie in der Höhe von 1.604,53 € (ab Juni 2018).

Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels.

Der Stundenlohn wird ermittelt, indem der monatliche Lehrlingslohn durch 173 geteilt wird. Ein Tagessatz beträgt 1/26 des Monatslohnes.

Weitere Erklärungen in "Grundinfos"; Schlagwort „Entlohnung“.

13. Monatslohn: Vor Weihnachten im Ausmaß von 173 Stunden für ein volles Dienstjahr, andernfalls so viele Zwölftel wie die Anzahl der geleisteten Dienstmonate.

Arbeitskleidung: Für besonders schmutzende Arbeiten stellt der Arbeitgeber den Beschäftigten eine Schutzkleidung zur Verfügung.

Abfertigung und Zusatzrente: Entscheidet sich der Lehrling für den „Laborfonds“, dann zahlt auch der Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag ein, der vom Kollektivvertrag festgelegt ist – derzeit 1 % im Metallhandwerk und 1,2 % in der Metallindustrie.

Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Krankheit und außerbetrieblicher Unfall:

Jede Abwesenheit wegen Krankheit ist mit dem Krankenschein, der vom Hausarzt ausgestellt wird, zu bescheinigen. Vom 1. bis zum 180. Tag steht dem Lehrling das Krankengeld im Ausmaß von 100 % des monatlichen Nettolohns zu. Bei Krankheit bis zu 7 Tagen steht dem Lehrling für die ersten 3 Krankheitstage keine Entlohnung zu. **Arbeitsunfälle** werden nicht vom Hausarzt, sondern vom Krankenhaus aus bescheinigt und medizinisch betreut; der Hausarzt kann die Arbeitsunfähigkeit gegebenenfalls verlängern. Bei einem Arbeitsunfall steht den Lehrlingen 100 % des monatlichen Nettolohnes zu.

Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 15 effektive Arbeitstage.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge **im Metallhandwerk** von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, von den kollektivvertraglichen Bestimmungen auf Staatsebene sowie auf Landesebene, von den Ergänzungsverträgen für die Provinz Bozen und vom Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk vom 14.07.2016.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge **in der Metallindustrie** von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, von den kollektivvertraglichen Bestimmungen auf Staatsebene, dem Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und dem Landesabkommen zwischen Industrie und Handwerk.

Lehrlingslohn

METALL (HANDWERK) ab Juni 2018				
Lohngrundlage Kategorie 5 Brutto/Monat		1.512,88€		
Lehrlingslohn		bei Schulzeugnis 7,5+		
1. Lehrjahr	35%	529,51€		529,51€
2. Lehrjahr	50%	756,44€	60%	907,73€
3. Lehrjahr	60%	907,73€	70%	1.059,02€
4. Lehrjahr	70%	1.059,02€	80%	1.210,30€

METALL (INDUSTRIE) ab Juni 2018		
Lohngrundlage Kategorie 3 Brutto/Monat		1.604,53€
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr, 1. Semester	40%	641,81€
1. Lehrjahr, 2. Semester	45%	722,04€
2. Lehrjahr, 1. Semester	50%	802,27€
2. Lehrjahr, 2. Semester	60%	962,72€
3. Lehrjahr	80%	1.283,62



HOLZ
Handwerk
und INDUSTRIE

Holz - Handwerk und Industrie

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
<p style="text-align: center;">Holz Handwerk und Industrie</p>	Binder *in	36 Monate
	Drechsler *in	
	Tapezierer *in	
	Raumausstatter *in	
	Instrumentebauer *in (Blech-, Holzblas-, Saiten-)	
	Sägewerker *in	
	Maschinenschnitzer *in	48 Monate
	Tischler *in	
	Holzschnitzer *in	
	Verzierungsbildhauer *in	
Fassmaler *in		
Vergolder *in		

Lehrzeit: Sollte der Lehrling am Ende der Ausbildungswege die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben haben, so kann das Lehrverhältnis um ein Jahr verlängert werden. Sollte die Lehrzeit im Laufe des Schuljahres enden, wird sie bis zum Ende des laufenden Schuljahres verlängert.

Probezeit: 30 effektive Arbeitstage.

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden, aufgeteilt auf 5 Tage. Im Holz-Handwerk: Sollte die 6 Tage-Woche üblich sein, sind für die Arbeitsstunden am Samstag 8 % Zuschlag vorgesehen.

Überstunden: Jugendliche von 15 bis 18 Jahren dürfen höchstens 40 Stunden pro Woche arbeiten, Lehrlinge über 18 Jahre höchstens 44 (Überstundenzuschlag ab der 41. Wochenstunde: 28 %).

Jahresurlaub: 4 Wochen (160 Stunden). Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr 30 Kalendertage.

Freistellungen: 4 Tage (32 Stunden) als Ersatz für die abgeschafften kirchlichen Feiertage und jährlich 16 Stunden als Arbeitszeitverkürzung im Handwerk, 56 Stunden in der Holzindustrie.

Lehrlingsentlohnung im Holzhandwerk: Grundlage ist der Bruttolohn der Kategorie „D“. Für Lehrlinge im Holzhandwerk, die nach dem 1. Juli 2016 eingestellt worden sind, gilt eine vom Schulerfolg abhängige Staffelung.

Grundlage in der **Holzindustrie** ist der Monats-Bruttolohn der Kategorie AE2 (seit 1. April 2015). Der Lehrlingslohn wird nach Ausbildungsfortschritt prozentuell gestaffelt, von 40% bis 85%. Zur Berechnung des Stundenlohns wird der Monatslohn durch 174 dividiert.

Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

13. Monatslohn: Wird im Holzhandwerk vor Weihnachten ausbezahlt, in der Holzindustrie mit dem Dezembergehalt. Der zusätzliche Monatslohn im Verhältnis zu den gearbeiteten Monaten berechnet.

Abfertigung und Zusatzrente: Entscheidet sich der Lehrling für den Laborfonds, zahlt auch der Arbeitgeber einen Beitrag ein: im Holzhandwerk sind es 1 %, in der Holzindustrie 1,2 %.

Alles dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Krankheit, außerbetrieblicher Unfall: Die krankheitsbedingte Abwesenheit ist mit dem vom Hausarzt ausgestellten Krankenschein zu belegen. Vom 1. bis zum 180. Tag steht dem Lehrling das Krankengeld im Ausmaß von 100 % des monatlichen Nettolohns zu. Bei Krankheit bis zu 7 Tagen steht für die ersten 3 Krankheitstage keine Entlohnung zu.

Arbeitsunfall: Wird nicht vom Hausarzt, sondern vom Krankenhaus aus medizinisch betreut und bescheinigt. Der Hausarzt kann die Arbeitsunfähigkeit gegebenenfalls verlängern. Der Betrieb ist verpflichtet, die Entschädigung des Unfallinstitutes INAIL auf 100 % der Entlohnung für die gesamte Abwesenheit zu ergänzen.

Auflösung des Lehrverhältnisses: Alles dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

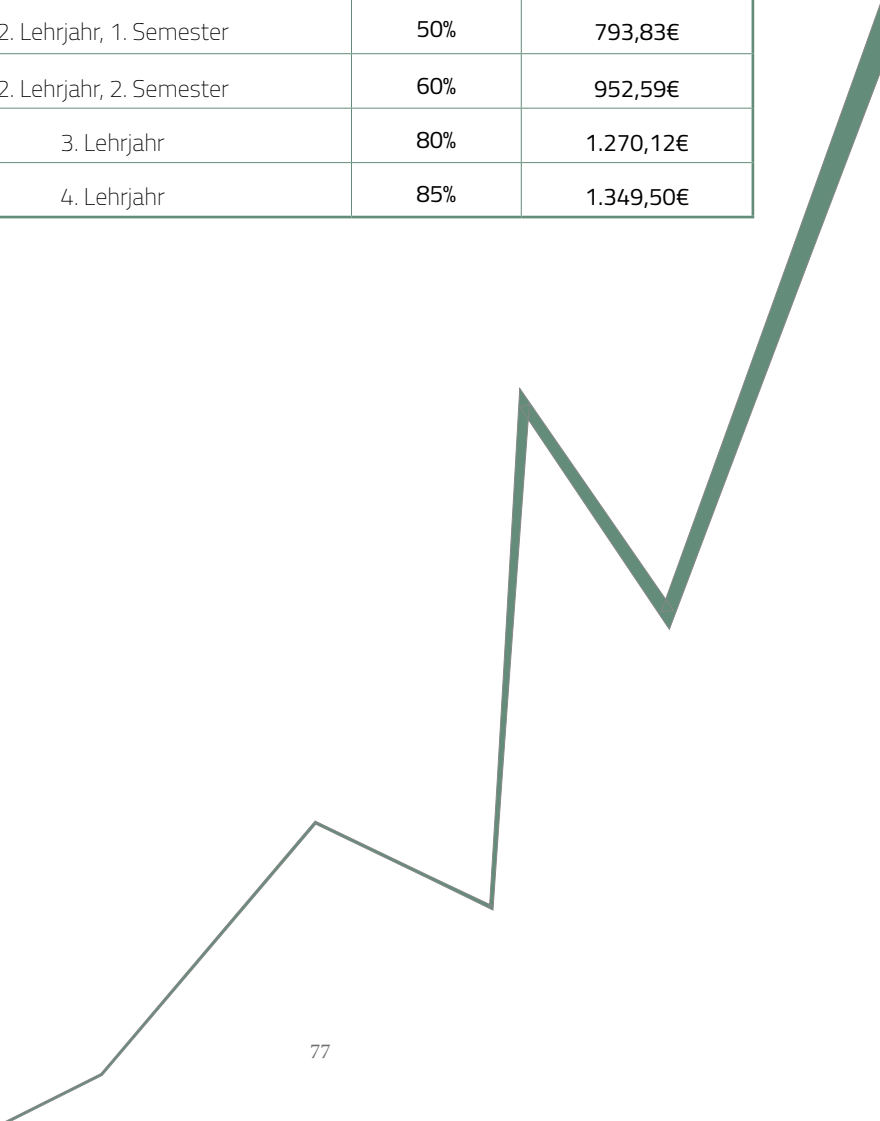
Kündigungsfrist: 15 effektive Arbeitstage.
Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge im Holzhandwerk von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom Kollektivvertrag vom 27.01.2011, dem Landeszusatzvertrag, dem Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und vom Landesabkommen zur Neuregelung

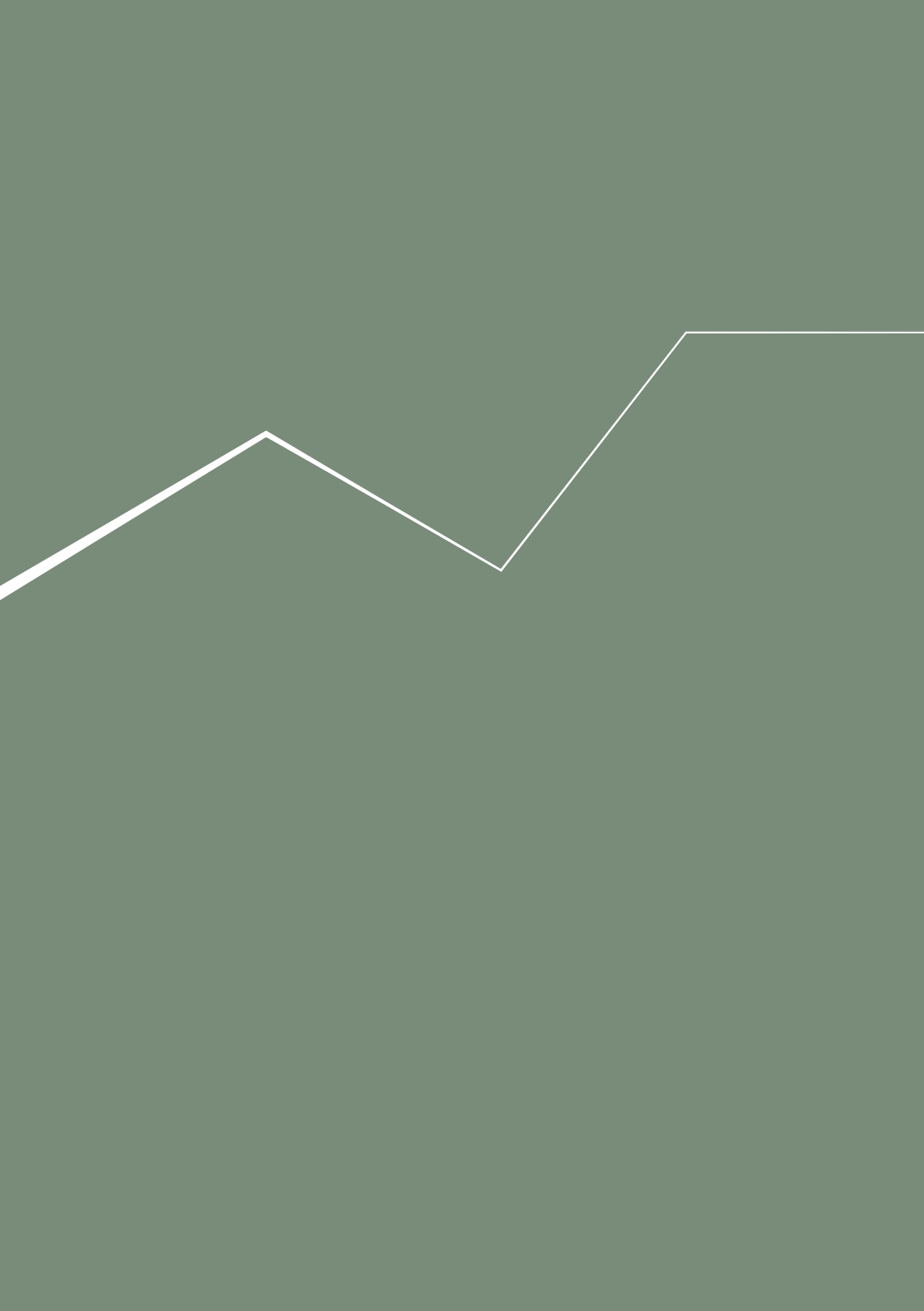
des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk vom 14.07.2016. In der **Holzindustrie** von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 1. April 2013, dem Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und dem Landesabkommen zwischen Industrie und Handwerk.

Lehrlingslohn

HOLZ (HANDWERK)				
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.479,567€		
Lehrlingslohn		bei Schulzeugnis 7,5+		
1. Lehrjahr	35%	517,85€		517,85€
2. Lehrjahr	50%	739,79€	60%	887,74€
3. Lehrjahr	60%	887,74€	70%	1.035,70€
4. Lehrjahr	70%	1.035,70€	80%	1.183,66€

HOLZ (INDUSTRIE)		
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.587,65€
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr, 1. Semester	40%	635,06€
1. Lehrjahr, 2. Semester	45%	714,44€
2. Lehrjahr, 1. Semester	50%	793,83€
2. Lehrjahr, 2. Semester	60%	952,59€
3. Lehrjahr	80%	1.270,12€
4. Lehrjahr	85%	1.349,50€





DRUCK
Handwerk
und INDUSTRIE

Druck - Handwerk und Industrie

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Druck Sektor Handwerk und Sektor Industrie	Buchbinder *in	36 Monate
	Druckfertiger *in	
	Offsetdrucker *in	
	Siebdrucker *in	
	Mediendesigner *in	48 Monate
	Medienoperator *in	
	Medientechniker *in	
	Fotograf *in	

Lehrzeitverlängerung: Sollte der Lehrling am Ende der Ausbildungswege die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben haben, so kann das Lehrverhältnis um ein Jahr verlängert werden.

Probezeit: 30 effektive Arbeitstage.

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden, aufgeteilt auf 5 oder 6 Tage.

Jahresurlaub im Druckhandwerk: 180 Stunden, Lehrlinge unter 16 Jahren 30 Kalendertage (Jugendschutz).

Jahresurlaub in der Druckindustrie: 22,5 Arbeitstage, in Betrieben mit Sechstagewoche 27 Arbeitstage, Lehrlinge unter 16 Jahren 30 Kalendertage (Jugendschutz).

Freistellungen Druckhandwerk: 4 Tage (Ersatz für die 4 abgeschafften kirchlichen Feiertage), 16 Stunden als Arbeitszeitverkürzung.

Freistellungen Druckindustrie: 4 Tage im Jahr als Ersatz für die abgeschafften kirchlichen Feiertage und 66 Stunden und 40 Minuten als Arbeitszeitverkürzung.

Lehrlingslohn im Druckhandwerk: Grundlage für die Berechnung des Lehrlingslohnes ist der Monats-Bruttolohn der Lohnstufe 5 (qualifizierter Arbeiter). Dieser beträgt ab März 2018 1.349,09 €, ab Juli 2018 1.362,21 € und ab Dezember 2018 1.373,58 €. Für Lehrlinge, welche bis zum 30. Juni 2016 eingestellt wurden, ist der Lohn von 40%-80% gestaffelt. Für Lehrlinge, welche nach dem 1. Juli 2016 eingestellt worden sind, beginnt der Lohn

mit 35 % des Monats-Bruttolohns der Lohnstufe 5 und unterscheidet sich ab dem zweiten Lehrjahr nach Schulerfolg.

Lehrlingslohn in der Druckindustrie:

Grundlage für die Berechnung des Lehrlingslohnes in der Druckindustrie ist der Bruttolohn der Lohnstufe D2, 1370,53 € (seit 1. Mai 2015), für Lehrlinge in der Produktion bzw. Lohnstufe C2 für Bürolehrlinge, 1.555,91 €. Der Lehrlingslohn im 4. Lehrjahr beträgt 85% der Lohnstufe D2.

Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

13. Monatslohn: Wird in der Regel im Dezember ausbezahlt. In der Druckindustrie wird der Dreizehnte in der Regel am Tag vor Weihnachten ausbezahlt und ist im Ausmaß von 200 Stunden festgelegt.

Krankheit oder außerbetrieblicher Unfall:

Vom 1. bis zum 180. Tag steht dem Lehrling Krankengeld im Ausmaß von 100 % des monatlichen Nettolohns zu. Bei Krankheit bis zu 7 Tagen steht für die ersten 3 Krankheitstage keine Entlohnung zu. Die Abwesenheit ist mit dem Krankenschein (Hausarzt) zu belegen. Arbeitsunfall: Wird nicht vom Hausarzt, sondern vom Krankenhaus aus medizinisch betreut und bescheinigt; der Hausarzt kann die Arbeitsunfähigkeit nur verlängern. Der

Betrieb ist verpflichtet, die Entschädigung des INAIL auf 100 % der Entlohnung zu ergänzen.

Abfertigung und Zusatzrente: Alles dazu in "Grundinfos" unter diesen Schlagwörtern.

Kündigungsfrist: 15 Tage beginnend am Montag nach der Abgabe der Kündigung. Das Dienstverhältnis ist schriftlich zu beenden.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge im Druck-Handwerk von den gesetzlichen Bestimmungen für Lehrlinge im Allgemeinen, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag, unterschrieben am 13.05.2014 und gültig ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2015, vom Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und vom Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk vom 14.07.2016.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge in der Druckindustrie von den gesetzlichen Bestimmungen für Lehrlinge im Allgemeinen, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag, vom Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und vom Landesabkommen zwischen Industrie und Handwerk.

Lehrlingslohn

DRUCK (HANDWERK) ab Dezember 2018				
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.373,58 €		
Lehrlingslohn		bei Schulzeugnis 7,5+		
1. Lehrjahr	35%	480,75€		480,75€
2. Lehrjahr	50%	686,79 €	60%	824,15€
3. Lehrjahr	60%	824,15€	70%	961,51€
4. Lehrjahr	70%	961,51€	80%	1.098,86€

DRUCK (INDUSTRIE)			
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.370,53€	1.555,91€
Lehrlingslohn			
1. Lehrjahr, 1.Semester	40%	548,21€	622,36€
1. Lehrjahr, 2.Semester	45%	616,74€	700,16€
2. Lehrjahr, 1.Semester	50%	685,27€	777,96€
2. Lehrjahr, 2.Semester	60%	822,32€	933,55€
3. Lehrjahr	80%	1.096,42€	1.244,73€
4. Lehrjahr	85%	1.164,95€	1.322,52€





GASTGE werbe

Gastgewerbe

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Gastgewerbe	Koch	36 Monate
	Köchin	
	Servierfachkraft	
	Bürofachkraft	
	Friseur	48 Monate
	Friseurin	
	Kosmetiker *in	
	Schönheitspfleger *in	

Verkürzt um 1/6 in Saison-Betrieben

Lehrzeit: Kosmetiker*in, Schönheitspfleger*in, Friseur/Friseuse 48 Monate, die anderen Lehrberufe 36 Monate. In Saisonbetrieben ist die Lehrzeit um 1/6 verkürzt. Mit Bildungsguthaben kann die Lehrzeit auch verkürzt werden. Bei Abwesenheiten von mehr als einem Monat wegen Mutterschaft („Pflichtenthaltung“ bzw. Elternurlaub), Zivildienst, Krankenstand oder Arbeitsunfall wird das Lehrverhältnis um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

Probezeit: höchstens 25 tatsächlich abgeleistete Arbeitstage in ganzjährig geöffneten Betrieben; in Saisonbetrieben sind es hingegen 14 Tage in Beherbergungs- und 10 Tage in Nichtbeherbergungsbetrieben.

Wochenarbeitszeit: Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen höchstens 40 Stunden pro Woche arbeiten und täglich nicht mehr als

8 Stunden (bzw. 35 Wochenstunden und höchstens 7 am Tag für Lehrlinge unter 16 Jahren). Ebenso ist für sie Nachtarbeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Lehrlinge über 18 Jahre dürfen höchstens 44 Stunden pro Woche arbeiten. Der Überstundenzuschlag ab der 41. Wochenstunde beträgt 30 %. Die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden kann für kürzere Zeitabschnitte überschritten werden ohne Überstunden zu bezahlen, wenn innerhalb von drei Monaten ein dementsprechender Zeitausgleich gewährt wird.

Ruhetage: Zwei möglichst aufeinander folgende Ruhetage pro Woche müssen gewährt werden. Diese wöchentliche Ruhepause kann nur in Ausnahmefällen auf 36 aufeinanderfolgende Stunden reduziert werden.

Jahresurlaub: 26 Tage, wobei für eine Woche Urlaub sechs Tage angerechnet werden. Zusätzlich stehen pro Jahr 104 entlohnte **Freistunden** zu.

Entlohnung: Für die gesamte Dauer der Lehre wird der/die Jugendliche zwei Stufen unter der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Kategorie eingestuft. Nach Abschluss der Lehre erfolgt die Einstufung in (nicht weniger als) die 4. Lohnstufe. Grundlage für den Lehrlingslohn ist der Bruttolohn der Zieleinstufung, die 4. Lohnstufe. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Der Monatslohn geteilt durch 26 ergibt den Tageslohn, geteilt durch 172 den Stundenlohn.

Für den Besuch der Berufsschule darf kein Lohnabzug erfolgen. Bei Klassenwiederholungen werden unbezahlte Freistellungen gewährt. Die Lohnauszahlung hat am Monatsende zu erfolgen, spätestens aber innerhalb der ersten sechs Tage des folgenden Monats. Dabei ist dem Lehrling auch der Lohnstreifen auszuhändigen.

Lohnzuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen: 10 % für Sonntagsarbeit und 20 % für Arbeit an Feiertagen, zusätzlich zum normalen Stundenlohn.

13. und 14. Monatslohn: Im Dezember wird der dreizehnte Monatslohn ausbezahlt, im Juni der vierzehnte. Beide werden im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitstagen berechnet. Ausschließlich in saisonalen Arbeitsverhältnissen können der 13. und 14. Monatslohn auch monatlich ausbezahlt werden, allerdings muss das schriftlich vereinbart werden.

Saisonbetrieb: Als Saisonarbeit gilt ein Arbeitsverhältnis in einem Betrieb, dessen Tätigkeit im Kalenderjahr für 70 Tage in zusammenhängender Form oder für 120 Tage in nicht zusammenhängender Form unterbrochen wird. Saisonbetriebe sind verpflichtet, den Lehrling während der gesamten Öffnungszeit des Betriebes zu beschäftigen. Zudem hat der mit befristetem Vertrag eingestellte Lehrling das Recht, in der darauffolgenden Saison die Lehre in demselben Betrieb fortzusetzen, sofern er innerhalb von 60 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Antrag stellt.

Dem in einem Saisonbetrieb beschäftigten Lehrling werden die Unterrichtsstunden bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Der Anteil für den Besuch des zehnwöchigen Blockunterrichts ist auf 18,5 % der vertraglichen Entlohnung (Monatslohn, dreizehnter und vierzehnter Monatslohn, Abfertigung, bezahlte Freistunden und Urlaub) festgelegt. Sai-

sonbedienstete erhalten einen Lohnzuschlag von 8% als Teil des effektiven Monatslohnes. Dieser Zuschlag ist für die Berechnung aller vertraglichen Lohnanteile (dreizehnter und vierzehnter Monatslohn, Überstunden, Urlaub usw.) wirksam.

Unterkunft und Verpflegung: 30 Minuten für das Mittagessen und 30 Minuten für das Abendessen. Wenn diese Pausen ungestört genutzt werden können, zählen sie nicht als Arbeitszeit. 15 Minuten für das Frühstück, wenn es nach Beginn der Arbeitszeit eingenommen wird. Für Unterkunft und Verpflegung wird vom Lohn abgezogen: **In Nicht-Beherbergungsbetrieben:** 0,95 € je Mahlzeit; **In Beherbergungsbetrieben:** 0,90 € je Mahlzeit, 0,16 € je Frühstück und 1,00 € je Übernachtung.

Abfertigung und Zusatzrente: Entscheidet sich der Lehrling für den „Laborfonds“, muss auch der Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag einzahlen, der vom Kollektivvertrag festgelegt ist und derzeit 0,55 % beträgt. Alle wichtigen Informationen dazu in "Grundinfos" unter diesen Stichworten.

Krankheit, Unfall, Arbeitsunfall: Vom 1. bis zum 180. Krankheitstag hat der Lehrling Anrecht auf eine Lohnfortzahlung im Ausmaß von 100 % der normalen Entlohnung.

Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Ergänzende Gesundheitsfürsorge: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben für die ergänzende Gesundheitsfürsorge zwei Fonds gegründet: „Fondo Fast“ für Beherbergungsbetriebe und „Fondo Est“ für Nichtbeherbergungsbetriebe. Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Beschäftigten dort einzuschreiben und Beiträge zu entrichten. Dadurch können die Beschäftigten im Gastgewerbe bestimmte medizinische Leistungen bei konventionierten Ärzten und Einrichtungen kostenlos in Anspruch nehmen oder sich Ausgaben rückerstatten lassen. Mehr dazu auf www.fondoest.it (auch in deutscher Sprache) und www.fondofast.it. Nähere Infos geben die Gewerkschaften.

Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 15 Kalendertage für die Berufsbilder der 4. Lohnstufe. Kann an jedem beliebigen Tag des Monats anlaufen. Vorsicht ist bei befristeten Arbeitsverträgen in Saisonbetrieben geboten, da diese nur unter ganz bestimmten Bedingungen vorzeitig aufgelöst werden können. Nähere Infos geben die Gewerkschaften.

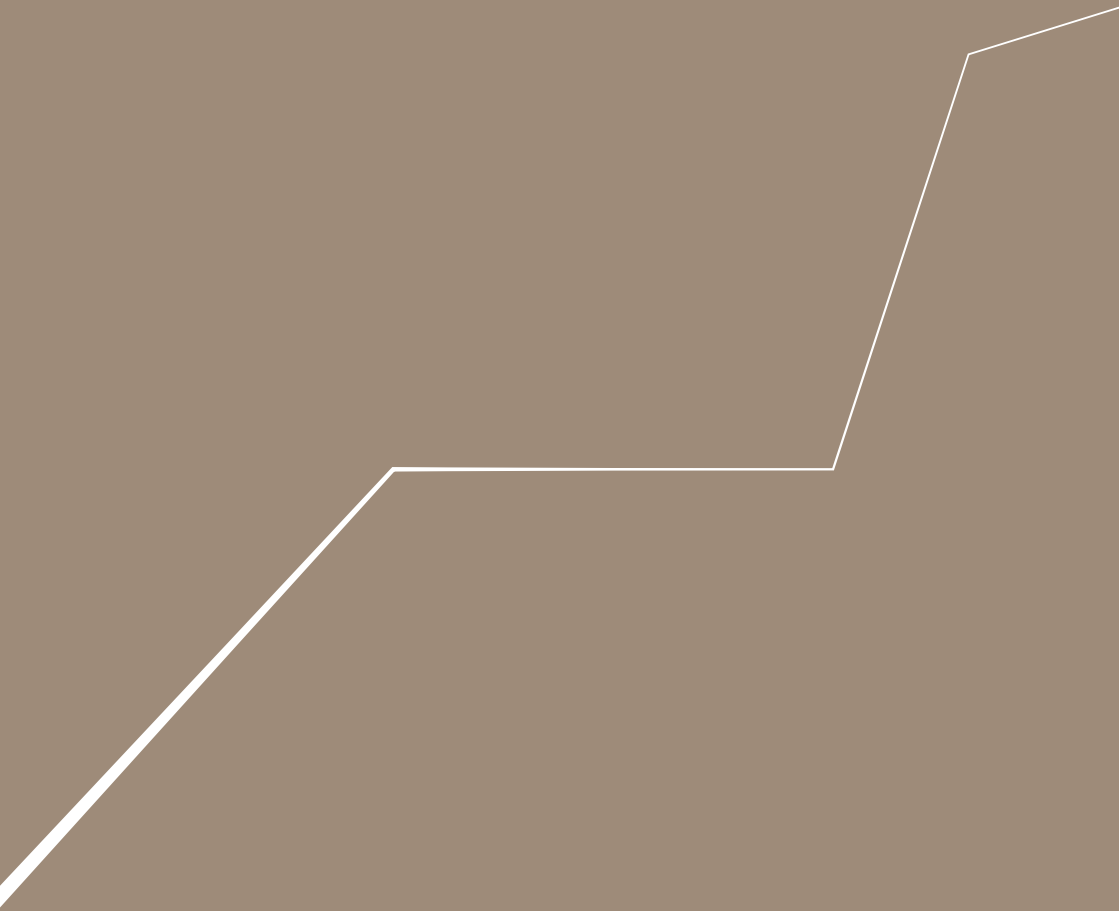
Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge im Gastgewerbe von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 20. Februar 2010 und vom Landesabkommen für den Tourismussektor vom 29. November 2012.

Achtung! Der nationale Kollektivvertrag vom 18.01.2014 wurde nur für die Beherbergungsbetriebe erneuert. Das bedeu-

tet, dass für Beherbergungsbetriebe und Nichtbeherbergungsbetriebe unterschiedliche Regeln gelten. Der Landeszusatzvertrag im Gastgewerbe ist abgelaufen. Die aktuellsten Informationen zu möglichen Neuerungen finden sich immer auf den Internetseiten der Gewerkschaften.

Lehrlingslohn

GASTGEWERBE		Nicht-Beherbergungsbe- triebe	Beherbergungsbe- triebe
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.537,96€	1.600,69€
Lehrlingslohn			
1. Lehrjahr	55%	845,37€	880,38€
2. Lehrjahr	80%	1.230,15€	1.280,55€
3. Lehrjahr	90%	1.383,92€	1.440,62€
4. Lehrjahr	90%	1.383,92€	1.440,62€
Lohnaufschlag Saisonsarbeit +8%			
Lohnabzug je Mahlzeit		0,95€	0,90€
Lohnabzug je Frühstück			0,16€
Lohnabzug je Übernachtung			1,00€



Handel
und DIENST
leistung

Handel und Dienstleistung

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Handel und Dienstleistung	Handel, Verkauf, Logistik	36 Monate
	Verwaltung, Marketing, Büro	
	Andere Dienstleistungen	
	Fach Informatik	48 Monate

Lehrzeit: 36 Monate für die klassischen Lehrberufe. Neu ist das Fach Informatik mit 48 Monaten. Bei Bildungsguthaben kann die Lehrzeit bis auf 24 Monate verkürzt werden.

Probezeit: Höchstens 60 Arbeitstage. Fällt die Probezeit mit dem Schulbesuch zusammen, wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Wochenarbeitszeit: Normal 40 Stunden (bzw. 35 Stunden für Lehrlinge unter 16 Jahren). Der Kollektivvertrag sieht auch die Möglichkeit vor, auf Betriebsebene eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 oder 38 Stunden festzulegen. Die tägliche Arbeitszeit von minderjährigen Lehrlingen darf acht Stunden nicht überschreiten (bzw. 7 Stunden für Lehrlinge unter 16 Jahren). Zudem müssen ihnen zwei möglichst aufeinander folgende Ruhetage pro Woche gewährt werden, von denen einer der Sonntag ist.

Überstunden: Nur Lehrlinge über 18 Jahre dürfen Überstunden leisten und insgesamt bis höchstens 44 Stunden in der Woche (Überstundenzuschlag ab der 41. Wochenstunde: 15 %).

Im Rahmen der Obergrenzen für die tägliche Arbeitszeit (8 oder 7 Stunden und auf jeden Fall nur bis 22.00 Uhr) und für die wöchentliche Arbeitszeit (35 Stunden für Lehrlinge unter 16 bzw. 40 für Lehrlinge unter 18 und 44 Stunden für volljährige Lehrlinge), sind verlängerte Öffnungszeiten für Lehrlinge nur begrenzt anwendbar.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen Arbeitsstunden am wöchentlichen Ruhetag (Sonntag) oder an Feiertagen werden mit dem Lohnzuschlag von 40 % (in einigen Ausnahmefällen mit 30 %) vergütet, der Ersatzruhetag muss innerhalb der gesetzlichen Fristen in Anspruch genommen werden.

Für die Arbeit am Goldenen und Silbernen Sonntag sowie am 8. Dezember sind Sonderzuschläge und Zeitausgleich vorgesehen.

Jahresurlaub: 26 Arbeitstage, wobei für eine Woche Urlaub sechs Tage angerechnet werden.

Freistellungen: Zusätzlich stehen den Beschäftigten pro Jahr entlohnte Freistellungen zu, und zwar in den ersten beiden Jahren 4 Tage als Ersatz für die abgeschafften kirchlichen Feiertage (entspricht 32 Stunden). Im 3. und 4. Lehrjahr stehen in Betrieben unter 15 Beschäftigten zusätzliche 28 (also insgesamt 60) Stunden als Arbeitszeitverkürzung zu, in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten sind es zusätzliche 36 (also insgesamt 68) Stunden.

Im Falle der Umwandlung des Lehrvertrages in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben die Lehrlinge erst vier Jahre nach dem Datum der Ersteinstellung Anrecht auf das volle Ausmaß der Freistunden, und zwar – zusätzlich zu den 32 Stunden – je nach Betriebsgröße 56 oder 72 Stunden (also gesamt 88 bzw. 104 Stunden). Falls Betrieb gewechselt wird, muss beim neuen Betrieb für die Anerkennung der bereits im Handel gearbeiteten Zeiten angesucht werden, um das Anrecht auf mehr Freistunden aufgrund des Dienstalters nicht zu verlieren.

Zu beachten ist, dass bei der 39-Stunden-Woche im Jahr 36 Stunden durch Arbeitszeitverkürzung wegfallen und bei der 38-Stunden-Woche insgesamt 72 Stunden im Jahr durch Ruhetage und Arbeitszeitverkürzung.

Entlohnung: Grundlage ist der Brutto-lohn der Zieleinstufung, (in der Regel die 4. Lohnstufe). Der Lehrlingslohn ist nach Ausbildungsfortschritt prozentuell gestaffelt. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Für den Besuch der Berufsschule darf kein Lohnabzug erfolgen, bei Klassenwiederholungen jedoch werden lediglich unbezahlte Freistellungen gewährt. Die angeführten Beträge beziehen sich auf Berufsbilder der 4. Lohnstufe. Um den Tageslohn zu berechnen, dividiert man den Monatslohn durch 26; zur Berechnung des Stundenlohnes dividiert man den Monatslohn durch 168.

13. und 14. Monatslohn: Zu Weihnachten wird der dreizehnte Monatslohn ausbezahlt, am 1. Juli der vierzehnte. Beide werden im Verhältnis zu den geleisteten Dienstmonaten berechnet.

Jahresprämie: Mit dem Abkommen zwischen den Gewerkschaften und dem Handels- und Dienstleistungsverband vom 20. Dezember 2016 wurde ein Prämiensystem eingeführt, welches es Betrieben, die dem Abkommen beitreten, ermöglicht, bei Erreichung gewisser vorgelegter Ziele in der Produktivitätssteigerung eine Jahresprämie von bis zu maximal 2.000 € auszuzahlen. Lehrlingen wird die Summe auf jenen Prozentsatz berechnet, der im Monat, in dem die Prämie ausgezahlt wird (spätestens Mai) erreicht wird. Statt der Geldsumme können die Beschäftigten auch für Prämien in Form von Gutscheinen, Leistungen oder ähnlichem optieren. Genauer Informationen dazu gibt es bei den Gewerkschaften.

Abfertigung und Zusatzrente: Entscheidet sich der Lehrling für den „Laborfonds“, dann zahlt auch der Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag ein, der vom Kollektivvertrag festgelegt ist und derzeit 1,55 % beträgt. Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Leistungen der bilateralen Körperschaft: Bei der bilateralen Körperschaft EBK handelt es sich um eine von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gegründete und verwaltete Einrichtung, zu deren Aufgaben es gehört, Dienste für

die Handels- und Dienstleistungsbetriebe und deren Beschäftigte zu erbringen. Zum Leistungskatalog gehören etwa Angebote zur beruflichen Weiterbildung, Geburten-geld, finanzielle Unterstützungen für die Betreuung von Kindern in Tagesstätten sowie Prämien für die besten Lehrlinge. Um diese Leistungen nutzen zu können, müssen die Betriebe ihre Beiträge, die zur Hälfte auch von den Arbeitnehmern mitgetragen werden, ordnungsgemäß eingezahlt haben. Entrichtet ein Betrieb die Beiträge nicht, muss er den Beschäftigten monatlich einen Betrag im Ausmaß von 0,30 % des Grundlohns und der Kontingenzzulage auszahlen. Nähere Informationen auf www.ebk.bz.it oder bei den Gewerkschaften.

Krankheit, Arbeitsunfall: Vom 4. bis 180. Krankheitstag beträgt das Krankengeld 100 % der Entlohnung. Die ersten drei Tage werden nur entlohnt, wenn die Dauer des Krankenstandes sieben Tage überschreitet. Weitere wichtige Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Ergänzende Gesundheitsfürsorge: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben zugunsten der Beschäftigten im Handels- und Dienstleistungsbereich einen Fonds für die ergänzende Gesundheitsfürsorge gegründet („Fondo Est“).

Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Beschäftigten in diesen Fonds einzuschreiben und die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Die Arbeitnehmer haben dadurch die Möglichkeit, bestimmte medizinische Leistungen entweder bei Ärzten/Einrichtungen, mit denen der Fonds eine Konvention abgeschlossen hat, kostenlos in Anspruch zu nehmen, oder um die Rückerstattung der entsprechenden Ausgaben anzusuchen. Zahlt ein Betrieb die Beiträge an den Fonds nicht ein, muss er den Beschäftigten monatlich einen Betrag von 16,00 € brutto auszahlen. Nähere Informationen auf www.fondoest.it (auch in deutscher Sprache) oder bei den Gewerkschaften.

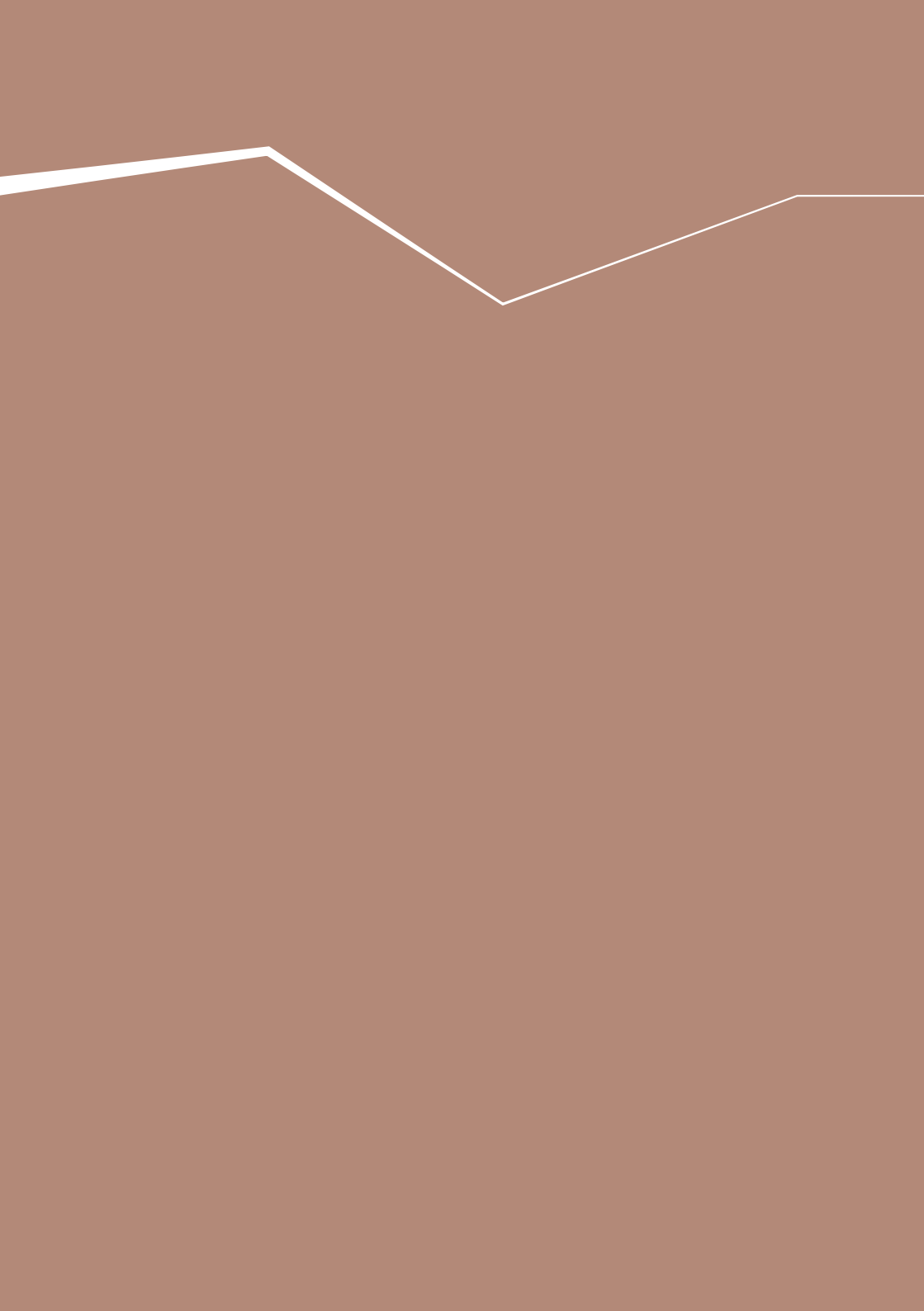
Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 15 Kalendertage für die 4. und 5. Lohnstufe; sie läuft jeweils am 1. oder 16. des Monats an.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge im Handel von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag, vom Landeszusatzvertrag vom Oktober 2013 und September 2016 sowie vom Abkommen über die Grundlehre vom 29. August 2007, vom 27. September 2013 sowie vom 22. Februar 2017.

Lehrlingslohn

HANDEL UND DIENSTLEISTUNG		
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.624,68 €
Lehrlingslohn Brutto/Monat		
1. Lehrjahr	45%	731,11€
2. Lehrjahr	60%	974,81€
3. Lehrjahr	75%	1.218,51€
4. Lehrjahr	75%	1.218,51€



NAHRUNGS MITTEL industrie

Nahrungsmittelindustrie

LEHRFACH/ SEKTOR	BERUF		LEHRDAUER	
Nahrungs- mittelindustrie	Kategorie 2 Hochspezialisierte Angestellte im Technik- und Verwaltungsbereich mit Entscheidungsbefugnis		36 Monate	
	Kategorie 3A	Laborassistent *in		
		Chemieanalytiker *in		
		Lebensmitteltechniker *in		
	Kategorie 3 Facharbeiter	Bierbrauer *in		
		Heizungstechniker *in		
		Käser *in		
		Müller *in		
		Bürofachkraft		
		Verwaltungstechniker *in		
Buchhalter *in				
	usw.			
Kategorie 4 Gelernte Arbeitskraft für Anlagenwartung und Produktionsstrukturen				
Kategorie 5 Produktion und Lagerhaltung	Verwaltungsangestellte/r			
	Gelernte/r Arbeiter *in			

Lehrzeit: Drei Jahre (36 Monate).

Probezeit: 4. und 5. Kategorie einen Monat, 2. und 3. Kategorie 3 Monate.

Wochenarbeitszeit: 35 oder 40 Wochenstunden, auf 5 oder 6 Tage verteilt. Der Arbeitsstundenplan muss im Betrieb sichtbar ausgehängt werden und den oder die wöchentlichen Ruhetage anzeigen.

Jahresurlaub: 26 Arbeitstage. Pro Lehrmonat reift ein Zwölftel des Jahresurlaubs an, wobei Teile eines Monats mit mehr als 15 Tagen als voller Monat zählen.

Freistellungen: 4 bezahlte Ruhetage oder 32 Stunden im Jahr für die 4 abgeschafften kirchlichen Feiertage, 76 bezahlte Freistunden für Arbeitszeitreduzierung, weitere 16 bezahlte Freistunden für Schichtarbeiter.

Entlohnung: Erste Hälfte der Lehrzeit (18 Monate) 85 %, zweite Hälfte (19. bis 36. Monat) 90 % des Brutto-Grundlohnes eines qualifizierten Arbeiters der jeweiligen Kategorie. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Berufsschulstunden sind normal entlohnt, auch wenn es sich um Blockkurse von 9 bis 10 Wochen handelt, wobei dann pro Schulwoche 40 Stunden berechnet werden. Der Stundenlohn wird errechnet, indem der Monatslohn durch 173 geteilt wird.

13. und 14. Monatslohn: Der 13. Monatslohn wird innerhalb 20. Dezember ausgezahlt. Der 14. Monatslohn ist innerhalb 1. Juli fällig. Teile eines Monats mit mehr als 15 Tagen zählen als voller Monat.

Produktivitätsprämie: Auf Betriebsebene können Produktions- oder Zielerreichungsprämien ausgehandelt werden, welche derzeit einer pauschalen Besteuerung von 10 % unterliegen. Für den Fall, dass eine solche nicht vorliegt, steht den Lehrlingen eine Prämie je nach Ausbildungsberuf und Einstufung zu.

Kostenlose Arbeitskleidung: Der Betrieb stellt jährlich kostenlos passende Arbeitskleidung zur Verfügung (Kopfbedeckung, wasserfeste Schürze, Schuhwerk, Overall usw.)

Abfertigung: Lehrlingen steht bei Abschluss der Lehrzeit eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatslohnes pro Lehrjahr zu.

Zusatzvorsorge: Entscheidet sich ein Lehrling für den Laborfonds oder einen anderen geschlossenen Zusatzrentenfond, dann muss das Unternehmen laut neuem Kollektivvertrag einen monatlichen Beitrag für diesen Lohnempfänger einzahlen. Dieser Beitrag beträgt seit 01.01.2008 1,2 %.

Krankheit oder außerbetrieblicher Unfall: Die Abwesenheit muss am ersten Tag innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden telefonisch dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Innerhalb von zwei Tagen muss der Hausarzt ein ärztliches Zeugnis an den Betrieb schicken. Erfolgen diese Meldungen nicht innerhalb von 3 Tagen, gilt der Arbeitsvertrag als gekündigt. Bei einer Heilungsdauer von mehr als 5 Tagen muss im ärztlichen Zeugnis auch eine mögliche Ansteckungsgefahr ausgewiesen werden. Im Krankheitsfall bleibt der Arbeitsplatz für 12 Monate innerhalb von 24 Monaten erhalten, ab einem Dienstalter von 5 Jahren im selben Betrieb für 6 Monate innerhalb von 17 Monaten. Während der ersten sechs Monate des Krankenstandes hat der Lehrling Anrecht auf die volle Entlohnung, während der weiteren sechs Monate auf die Hälfte der Entlohnung.

Arbeitsunfall: Der Lehrling erhält 100 % der normalen Entlohnung. 60 % bzw. 75 % bezahlt die staatliche Arbeitsunfallversi-

cherung INAIL und den Rest der Arbeitgeber. Bei bleibender Invalidität bemüht sich der Arbeitgeber, im Betrieb einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Weitere wichtige Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Stichworten Krankheit, Arbeitsunfall, INAIL.

Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in "Grundinfos" unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 15 Kalendertage.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge in der Nahrungsmittelindustrie vom gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrag (G.A.K.V., im Februar 2016 erneuert), von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge auf Staats- und Landesebene, vom Rahmenabkommen zum Lehrlingswesen von Ende August 2012, geschlossen zwischen Industriellenverband (Unternehmerverband /Confindustria), Handwerksverbänden (LVH-APA, CNA-SHV) und den Gewerkschaftsbünden (CGIL-AGB, SGB CISL, UIL-SGK, ASGB).

Lehrlingslohn

NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE						
ab 01.10.2017		Kategorie 2	Kategorie 3 A	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Lohngrundlage Facharbeiter		2.146,15€	1.945,63€	1.795,26€	1.695,00€	1.594,75€
1. Hälfte Lehrzeit (1.-18. Monat)	85%	1.824,23€	1.653,97€	1.525,97€	1.440,75€	1.355,54€
2. Hälfte Lehrzeit (19.-36. Monat)	90%	1.931,54€	1.751,07€	1.615,73€	1.525,50€	1.435,28€

NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE						
ab 01.10.2018		Kategorie 2	Kategorie 3 A	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Lohngrundlage Facharbeiter		2.176,26€	1.972,09€	1.818,98€	1.716,91€	1.614,82€
1. Hälfte Lehrzeit (1.-18. Monat)	85%	1.849,82€	1.676,28€	1.546,13€	1.459,37€	1.372,60€
2. Hälfte Lehrzeit (19.-36. Monat)	90%	1.958,63€	1.774,88€	1.637,08€	1.545,22€	1.453,34€

Bäcker
und Konditor
LEHRE

Bäcker- und Konditor-Lehre

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Bäcker- und Konditorlehre	Bäcker *in	36 Monate
	Konditor *in	

Lehrzeit: Höchstdauer 36 Monate.

Probezeit: höchstens 30 Arbeitstage.

Wochenarbeitszeit: 35 oder 40 Wochenstunden, verteilt auf 5 oder 6 Tage. Der Stundenplan muss im Betrieb sichtbar ausgehängt werden und den wöchentlichen Ruhetag anzeigen.

Jahresurlaub: 26 Arbeitstage.

Freistellungen: 4 Ruhetage im Jahr für die vier abgeschafften kirchlichen Feiertage und 28 Stunden Arbeitszeitreduzierung.

Lehrlingslohn: der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag (G.A.K.V.) wurde am 17.5.2017 erneuert. Grundlage ist der Monats-Bruttolohn eines qualifizierten Arbeiters gestaffelt nach Lehrjahren. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Zusätzlich zum Monatslohn gibt es ein "Una tantum" für verspätete G.A.K.V. Erneuerung im Zeitraum 01.2016 - 04.2017 von insgesamt 182,00 €, davon 91,00 € im Mai 2017, 45,50 € im Oktober 2017 und 45,50 € im September 2018.

Produktionsprämie: Wird allen Beschäftigten der Bäckereien ausbezahlt. Grundlage für den Lehrling ist die Monatsbrutto-Prämie der Kategorie A2 (36,21 €), die wie der Lohn anteilig (40%-80%) ausbezahlt wird. Berufsschulstunden sind normal zu entlohnen, auch Blockkurse.

13. Monatslohn: ist innerhalb 20. Dezember fällig.

14. Monatslohn: ist innerhalb 1. Juli fällig. Teile eines Monats mit mehr als 15 Tagen zählen als voller Monat.

Kostenlose Arbeitskleidung: wird jährlich vom Betrieb gestellt.

Abfertigung und Zusatzrente: Für Lehrlinge, die den Zusatzrentenfonds „Laborfonds“ wählen, zahlt auch der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 1 % für den Arbeitnehmer ein. Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Stichworten.

Krankengeld: Bei Krankheit (sofort melden!) oder bei Arbeitsunfall stehen 100 % des monatlichen Nettolohns zu, grundsätzlich vom 1. bis zum 180. Tag, nur bei einer Krankheitsdauer von bis zu 7 Tagen steht für die ersten 3 Krankheitstage keine Entlohnung zu.

Auflösung des Lehrverhältnisses: Mehr dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung Betriebswechsel.

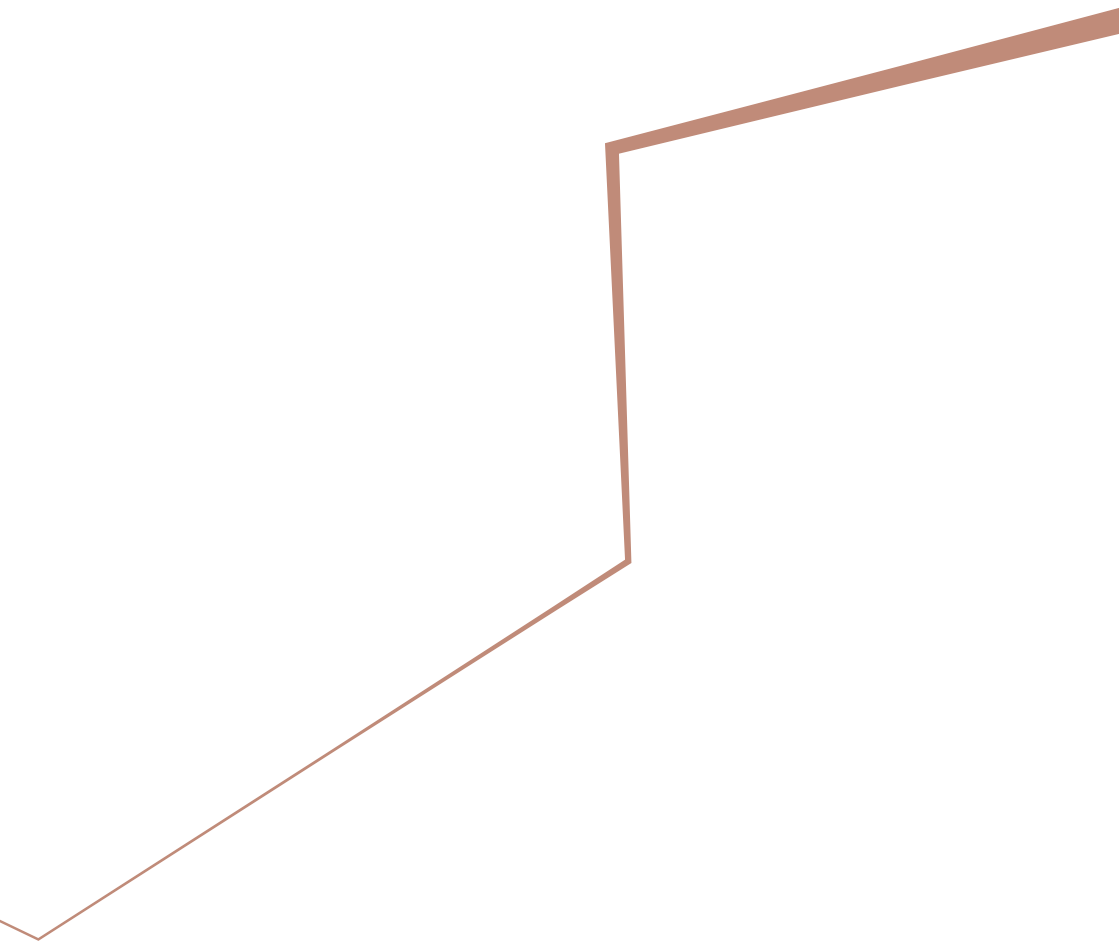
Kündigungsfrist: 15 Kalendertage.

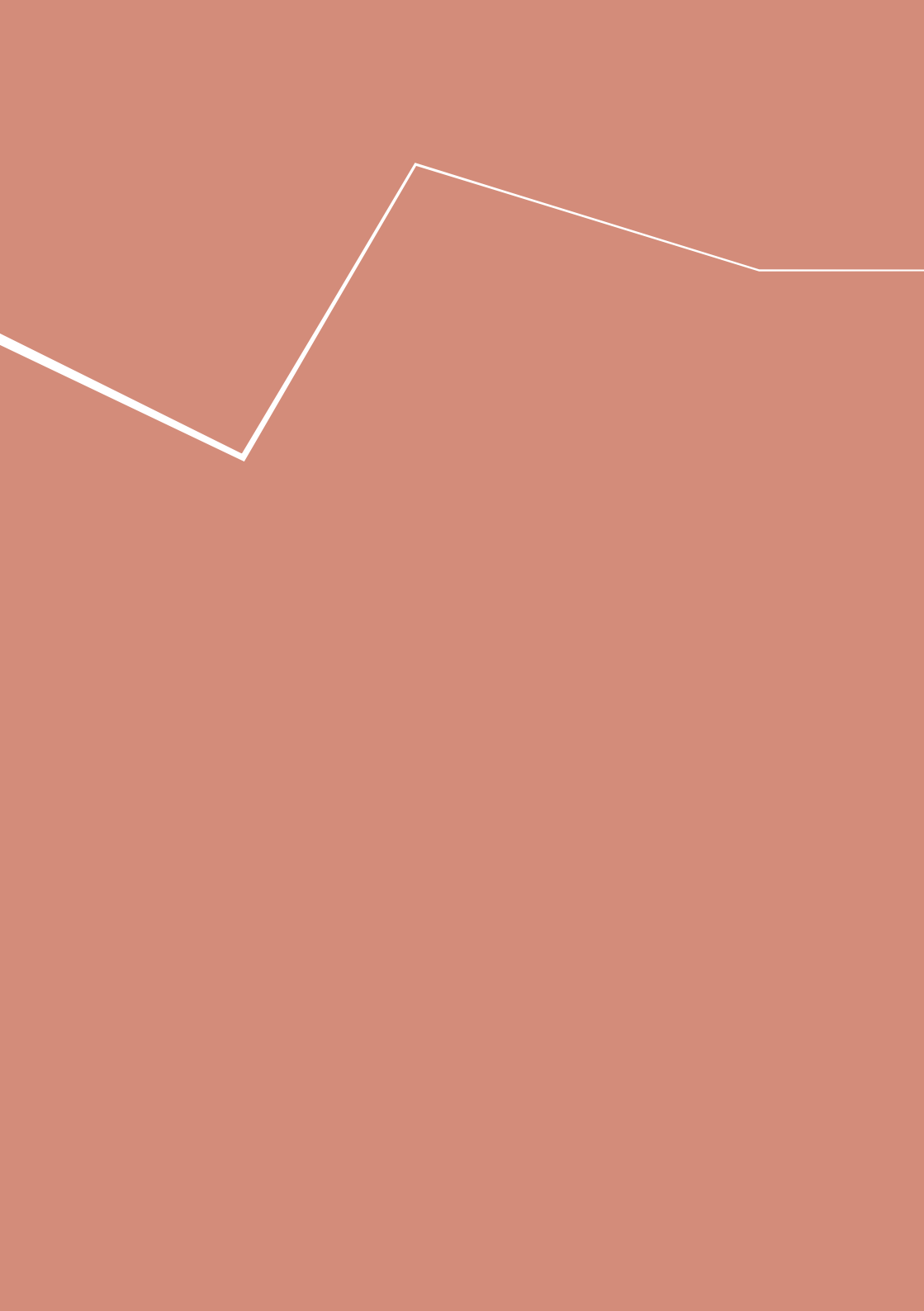
Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge im Allgemeinen, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag, vom Landesgesetz für die Provinz Bozen vom 4. Juli 2012 Nr.12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ und vom Landesabkommen zwischen Industrie und Handwerk. Der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag (G.A.K.V.) wurde am 17.5.2017 erneuert.

Lehrlingslohn

BÄCKER UND KONDITOREN (HANDWERK)			
ab 01.05.2017			
Lohngrundlage Facharbeiter Brutto/Monat			1487,16€
Lehrlingslohn Brutto/ Monat			
1. Lehrjahr	1. Semester	40%	594,86€
	2. Semester	45%	669,22€
2. Lehrjahr	3. Semester	50%	743,58€
	4. Semester	60%	892,30€
3. Lehrjahr		80%	1.189,73€

BÄCKER UND KONDITOREN (HANDWERK)			
ab 01.05.2018			
Lohngrundlage Facharbeiter Brutto/Monat			1.513,16€
Lehrlingslohn Brutto/ Monat			
1. Lehrjahr	1. Semester	40%	605,26€
	2. Semester	45%	680,92€
2. Lehrjahr	3. Semester	50%	756,58€
	4. Semester	60%	907,90€
3. Lehrjahr		80%	1.210,53€





Friseur
GEWERBE
und SCHÖN
heitspflege

Friseurgewerbe & Schönheitspflege

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Friseurgewerbe und Schönheitspflege	Friseur *in	48 Monate
	Schönheitspfleger *in	

Lehrzeit: 48 Monate (4 Jahre) für alle, die nach dem 26. April 2012 einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 Kalendertagen wegen Mutterschaft (Pflichtenthaltung bzw. Elternurlaub) sowie wegen Unfall oder Krankheit wird das Lehrverhältnis um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Sollte der Lehrling am Ende des Ausbildungsweges die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben haben, so kann das Lehrverhältnis um ein Jahr verlängert werden.

Probezeit: 30 Arbeitstage.

Wochenarbeitszeit: Für Lehrlinge unter 16 Jahren beträgt die Wochenarbeitszeit 35 Stunden (und höchstens 7 Stunden am Tag), für Lehrlinge zwischen 16 und 18 Jahren hingegen 40 Stunden (und höchstens 8 Stunden am Tag), aufgeteilt auf 5 Tage. Ihnen müssen zwei möglichst aufeinander folgende Ruhetage pro Woche

gewährt werden, von denen einer der Sonntag ist. Lehrlinge über 18 Jahre dürfen höchstens 44 Stunden arbeiten. Ab der 41. Wochenstunde gibt es einen Überstundenzuschlag (25%).

Jahresurlaub: 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche, 24 Arbeitstage bei einer 6-Tage-Woche. Ab einem Dienstalter von 5 Jahren sind es 22 bzw. 26 Arbeitstage.

Freistellungen: 4 Ruhetage pro Jahr (entspricht 32 Stunden) für die 4 abgeschafften kirchlichen Feiertage; 16 Stunden als Arbeitszeitverkürzung, die in Einheiten von je 4 oder 8 Stunden genossen werden können.

Lehrlingslohn: Grundlage ist der Monats-Bruttolohn der Zieleinstufung, für die Berufsbilder der 3. Lohnstufe in der Höhe von 1.209,00 €.

Für Lehrlinge, die vor dem 30. Juni 2016 eingestellt worden sind, ist dieser Betrag vom ersten bis zum vierten Lehrjahr von

40% bis zu 85% gestaffelt.

Für Lehrlinge, welche nach dem 1. Juli 2016 eingestellt worden sind, gilt die vom Schulerfolg abhängige Staffelung gemäß Lehrlingsabkommen für das Handwerk. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

13. Monatslohn: Wird zu Weihnachten ausbezahlt; für ein volles Kalenderjahr ein voller Monatslohn; beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, so wird der 13. im Verhältnis zu den geleisteten Monaten berechnet, wobei Monatsteile mit mehr als 15 Tagen als volle Monate gezählt werden. Die Betriebe können das 13. Monatsgehalt auch monatlich ratenweise auszahlen, wenn der Mitarbeiter damit einverstanden ist.

Abfertigung, Zusatzrente: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Krankheit, Arbeitsunfall: Die Abwesenheit muss dem Arbeitgeber innerhalb der 1. Arbeitsstunde mitgeteilt und innerhalb von drei Tagen muss die Protokollnummer der Krankenbescheinigung übermittelt werden. Fehlt eine der beiden Meldungen, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

Bei Krankheit gilt folgende Arbeitsplatz-erhaltung innerhalb der letzten 24 Monate: 9 Monate bei einem Dienstalter bis zu 5 Jahren und 12 Monate bei einem Dienstalter über 5 Jahren. Dauert der Krankenstand länger als 7 Tage, hat der Lehrling vom 1. bis zum 180. Tag Anrecht auf eine Lohnfortzahlung im Ausmaß von 100 % der normalen Entlohnung. Bei einem Krankenstand bis zu 7 Tagen steht die Lohnfortzahlung erst ab dem 4. Tag zu. Die ersten drei Tage werden nicht entlohnt.

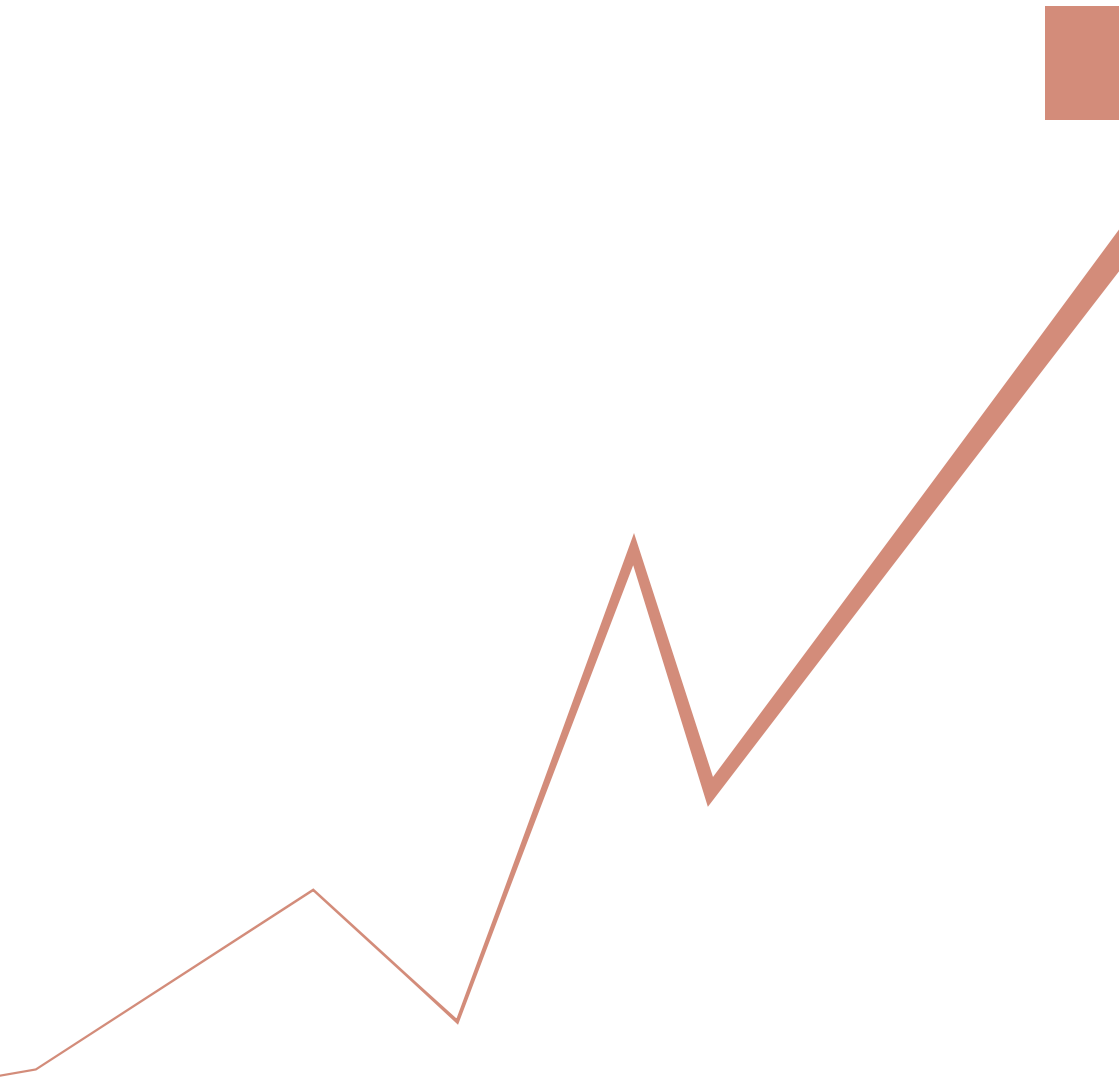
Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu im ersten Teil des Lehrlingskalenders („Grundinfos“) unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 15 Kalendertage

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge in Friseurgewerbe und Schönheitspflege von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 8. September 2014, vom Landeszusatzabkommen für Industrie und Handwerk vom 3. September 2012 und vom Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk vom 27.06.2016 und dessen Anhang vom 14.07.2016.

Lehrlingslohn

FRISEURGEWERBE UND SCHÖNHEITSPFLEGE (HANDWERK)				
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.209,00€		
Lehrlingslohn Brutto/Monat		bei Schulzeugnis 7,5+		
1. Lehrjahr	35%	423,15€		423,15€
2. Lehrjahr	50%	604,50€	60%	725,40€
3. Lehrjahr	60%	725,40€	70%	846,30€
4. Lehrjahr	70%	846,30€	80%	967,20€





Garten BAU

Gartenbau

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Gartenbau	Baumschuler *in	36 Monate
	Gärtner *in	
	Florist *in	

Lehrzeit: 36 Monate

Verkürzte Lehrzeit: 24 Monate (nur 2. und 3. Lehrjahr) bei Lehrlingen mit Maturaabschluss, positivem Abschluss des Gartenbaubienniums, abgeschlossener Lehre in einem anderen Beruf und wenn Lehrlinge zum Lehrbeginn älter sind als 21.

Geht der **Besuch der Berufsschule** über die vorgesehene Dauer hinaus, muss der Arbeitgeber bezahlte Freistellungen gewähren, sofern dies nicht auf die Wiederholung einer Klasse zurückzuführen ist. Die wegen Klassenwiederholung benötigten Jahre berechtigen lediglich zu unbezahlten Freistellungen. In diesen Fällen wird die Lehrzeit bis zur Prüfung und Qualifizierung, aber maximal um ein Jahr verlängert, und zwar bei gleichbleibender Entlohnung. Wird die Schule vor Ablauf des Lehrvertrages beendet, dauert die Lehre auf alle Fälle 36 Monate bzw. 24 Monate, es sei denn, Arbeitgeber und

Arbeitnehmer vereinbaren eine vorzeitige Beendigung der Lehrzeit im Sinne des Lehrlingsgesetzes.

Probezeit: Höchstens 22 effektive Arbeitstage.

Wochenarbeitszeit: Normal 35-39 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf acht Arbeitsstunden nicht überschreiten. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die 5-Tage-Woche und höchstens 39 Arbeitsstunden pro Woche.

Jahresurlaub: Je Arbeitsjahr 22 Arbeitstage, die von Montag bis Freitag gezählt werden.

Freistellungen: Jährlich 4 Tage als Ersatz für die abgeschafften kirchlichen Feiertage (als freie Tage oder ausbezahlt).

Entlohnung: Grundlage für die Berechnung des Lohnes ist die Bruttoentlohnung

eines qualifizierten Fixarbeiters. Die Entlohnung ist nach Lehrjahren gestaffelt. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Überstunden: Sind mit einem Zuschlag von 32 % zu vergüten. Als Überstunden gelten die ab der 40. Arbeitsstunde geleisteten Stunden bei Lehrlingen ab 18 Jahren. Lehrlinge unter 18 Jahre dürfen keine Überstunden leisten.

13. und 14. Monatslohn: Zu Weihnachten und am 30. April sind die zusätzlichen Monatsgehälter („13.“ und „14.“) zu entrichten. Diese werden im Verhältnis zu den geleisteten Dienstmonaten berechnet und ausbezahlt.

Abfertigung und Zusatzvorsorge: Beim „Laborfonds“ zahlt auch der Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,2 % mit ein. Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter diesen Schlagwörtern.

Krankheit oder außerbetrieblicher Unfall: Krankmeldung im Betrieb und beim Hausarzt erforderlich. Dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Tagen die Protokollnummer des elektronisch übermittelten Krankenscheins durch den Hausarzt mitteilen.

Im Krankheitsfall stehen dem Lehrling 100 % des normalen Nettolohnes zu. Der Arbeitsplatz bleibt für 180 Tage erhalten.

Arbeitsunfall: Bis zum 180. Abwesenheitstag ergänzt der Lehrbetrieb die Entschädigung des Unfallinstitutes INAIL auf 100 % der Entlohnung. Bei Krankheits- oder unfallbedingten Unterbrechungen besteht das Recht auf Arbeitsplatzzerhaltung für maximal 250 Tage innerhalb von 2 Jahren. Alle weiteren Informationen in "Grundinfos".

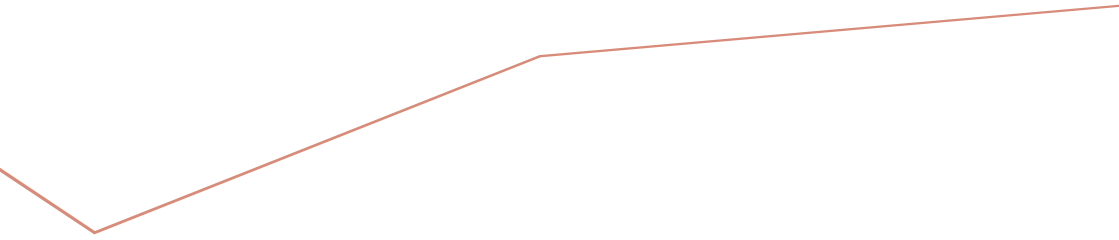
Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

Kündigungsfrist: 30 Kalendertage.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge im Gartenbausektor von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge allgemein, vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 19.06.2018 und vom Landeskollektivvertrag für den Sektor Gartenbau vom 07. Februar 2016.

Lehrlingslohn

GARTENBAU		
Lohngrundlage Brutto/Monat (ab 01.07.2018)		1482,25 €
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr	40%	592,90€
2. Lehrjahr	50%	741,13€
3. Lehrjahr	70%	1037,58€





ZAHNARZT
assistent*in
LEHRE

Zahnarzthelfer *in Lehre

LEHRFACH/SEKTOR	BERUF	LEHRDAUER
Zahnarzthelfer *in		36 Monate

Lehrzeit: 36 Monate

Ansammeln von Ferien- und Freistunden.

Probezeit: Wird von den Kollektivverträgen festgelegt. Bei Gewerkschaft nachfragen!

Entlohnung: Grundlage ist der Monats-Bruttolohn der 3. Kategorie. Der Lehrlingslohn ist prozentuell nach Lehrjahr gestaffelt. Alle Lohnbeträge in der Lohnübersichtstabelle am Ende des Artikels. Weitere Erklärungen im 1. Teil des Lehrlingskalenders „Grundinfos“, Schlagwort „Entlohnung“.

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden in der 5-Tage-Woche, 38,5 Stunden in der 6-Tage-Woche, die normalerweise am Samstag um 13 Uhr endet. Die tägliche Mittagspause muss mindestens eine Stunde betragen.

Der Monatslohn geteilt durch 26 ergibt den Tageslohn, geteilt durch 170 den Stundenlohn.

Jahresurlaub: 26 Arbeitstage.

Freistellungen: Gesamt 72 bezahlte Freistunden pro Jahr bei 40-Stunden-Woche, gesamt 26 bezahlte Freistunden bei 38,5-Stunden-Woche (setzen sich aus Feiertagsersatz und Arbeitszeitverkürzung zusammen). Die bezahlten Freistunden können zu je 4 oder 8 Stunden gesossen werden.

13. und 14. Monatslohn: Das 13. Monatsgehalt erhalten die Beschäftigten zu Weihnachten (Weihnachtsgeld), das 14. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) innerhalb des Monats Juni jeweils im Ausmaß eines vollen Monatslohnes. Monatsteile mit mindestens 15 Tagen zählen als voller Monat.

Monatsteile mit weniger als 15 Tagen zählen für die Berechnung von Abfertigung, 13. und 14. Monatslohn, aber nicht für das

Überstunden: Für Lehrlinge unter 18 Jahren gilt das gesetzliche Überstundenverbot. Lehrlinge und Angestellte über

18 Jahren können vom Arbeitgeber zu maximal 200 Überstunden pro Jahr angewiesen werden, 2 Überstunden bilden die tägliche Obergrenze. Überstundenarbeit muss Ausnahme sein und vom Arbeitgeber genehmigt werden. Seine Weigerung, Überstunden zu machen, muss der Arbeitnehmer begründen.

Überstundenzuschlag: 15 % an normalen Arbeitstagen, 30 % an Feiertagen und bei Nacht (22 bis 6 Uhr), 50 % bei Nacht an Feiertagen.

Abfertigung und Zusatzvorsorge: Bei Eintritt in den Laborfonds zahlt auch der Arbeitgeber den vom Kollektivvertrag vorgesehenen Beitrag in Höhe von 1,55 % für den Arbeitnehmer ein. Mehr dazu in „Grundinfos“ unter diesen Stichworten.

Krankheit oder außerbetrieblicher Unfall: Volle Entlohnung der ersten 3 Krankheittage; vom 4. bis zum 20. Tag Krankengeld im Ausmaß von 25 % des Tageslohns und vom 21. bis zum 180. Tag 33 % des Tageslohns. Zusätzlich erhalten die Lehrlinge seit dem 1. Jänner 2007 Krankengeld vom NISF/INPS für höchstens 180 Tage im Jahr. Dieses beträgt ab dem 4. bis zum 20. Krankheitstag 50 % und vom 21. bis zum 180. Krankheitstag 66,66 % des Tageslohns.

Arbeitsunfall: Voller Tageslohn für den 1. Tag, 60 % des Tageslohns vom 2. bis zum 4. Tag. Ab dem 5. Tag bezahlen das Unfallgeld INAIL und Arbeitgeber zusammen, wobei durchschnittlich 75 % der Tagesentlohnung erreicht werden.

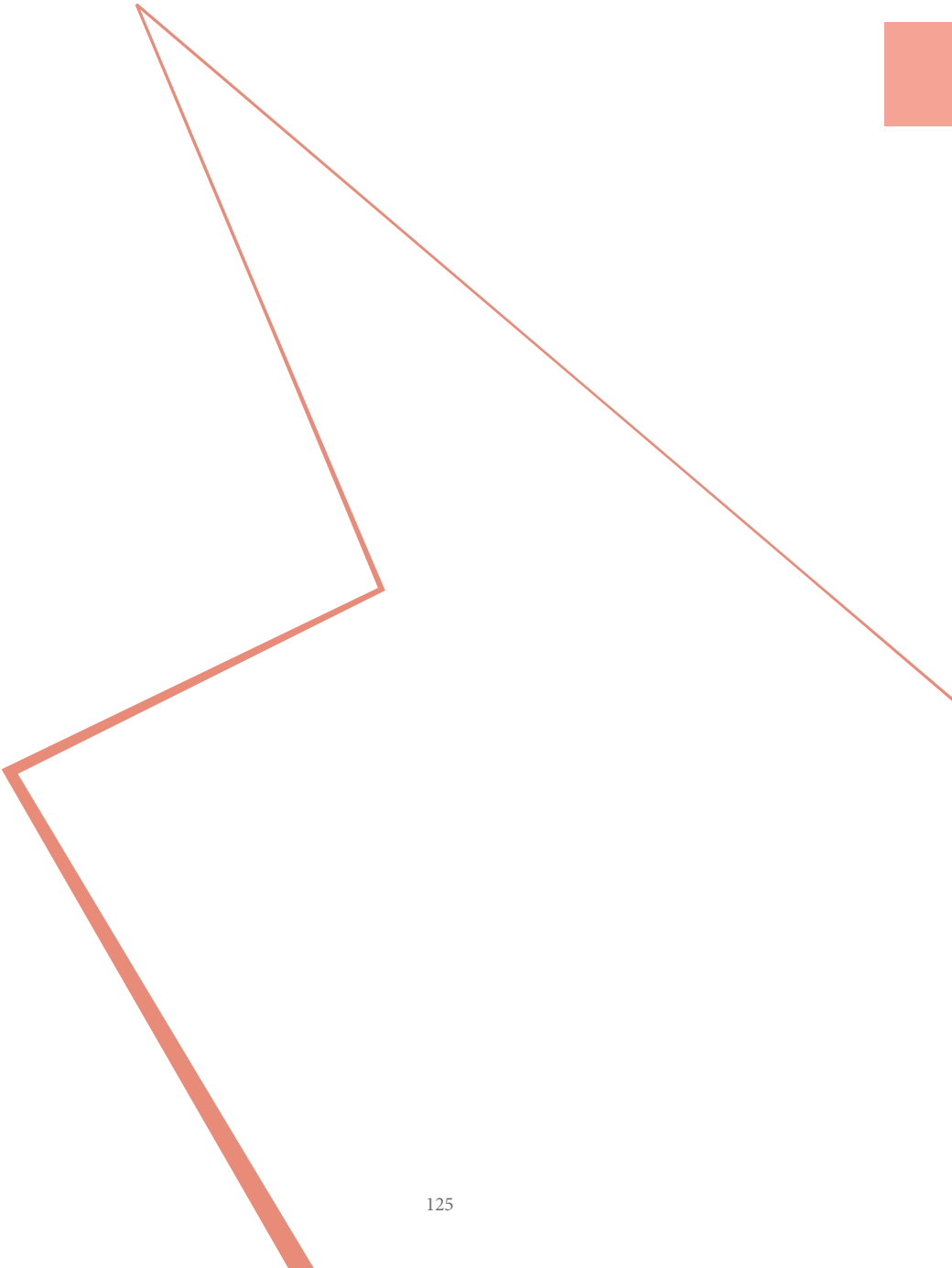
Auflösung des Lehrverhältnisses: Alle wichtigen Informationen dazu in „Grundinfos“ unter den Schlagwörtern Kündigung, Entlassung, Betriebswechsel.

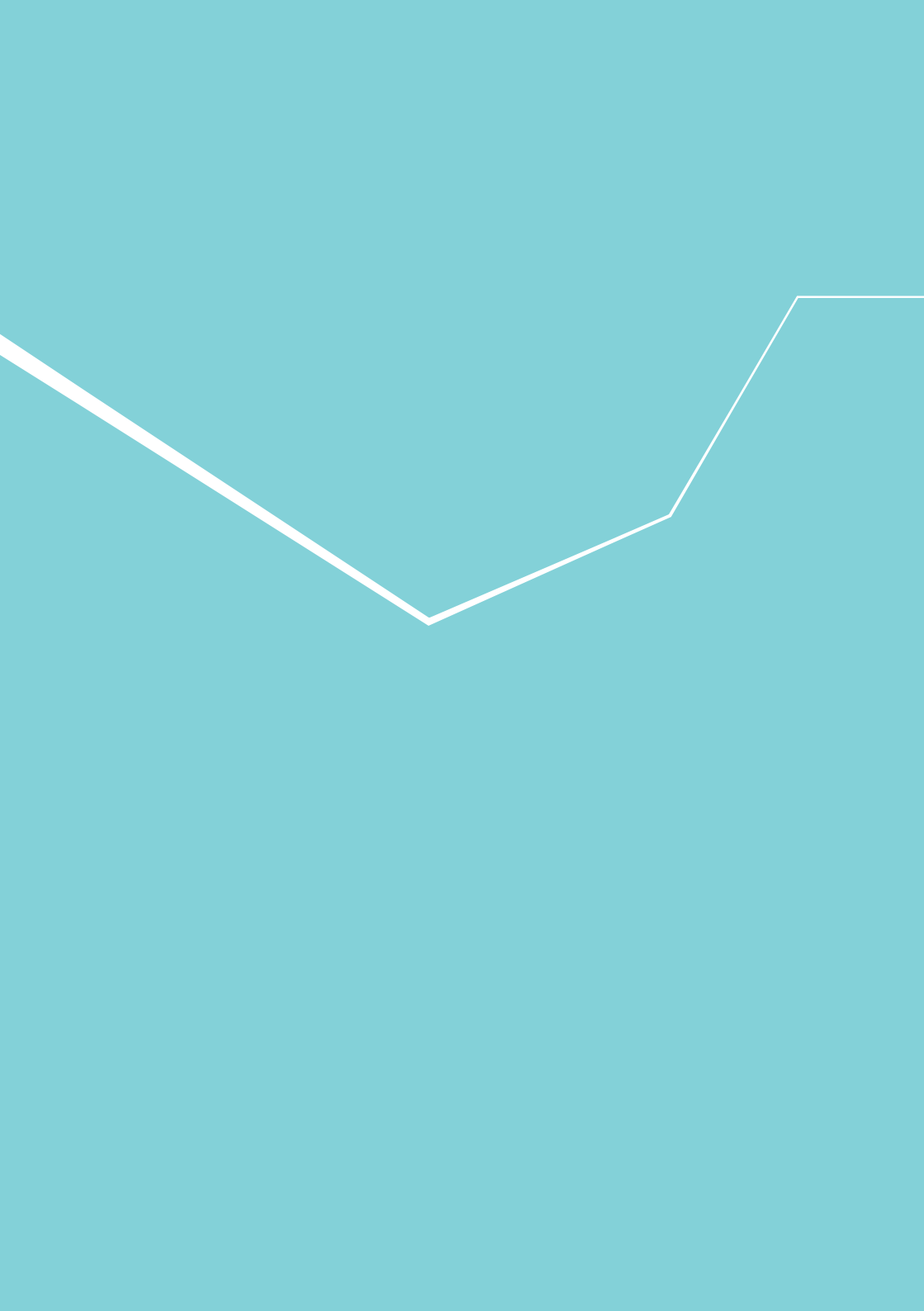
Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist wird vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag geregelt.

Geregelt wird das Arbeitsverhältnis der Zahnarzt*in Lehre von den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge im Allgemeinen, von den Landesabkommen und vom geltenden gesamtstaatlichen Kollektivvertrag.

Lehrlingslohn

ZAHNARZTHELFER/IN		
Lohngrundlage Brutto/Monat		1.561,37€
Lehrlingslohn		
1. Lehrjahr	70%	1.092,96€
2. Lehrjahr	80%	1.249,10€
3. Lehrjahr	90%	1.405,23€





4

Karrierewege

„Weiter zum Meister und mehr“

Die Krönung zum Meister

Wer nach dem Lehrabschluss noch nicht genug hat kann nach der Lehre ein fünftes Schuljahr dranhängen und die Matura machen („Berufsmatura“). Danach stehen eine Meisterausbildung nach Wahl oder ein Weiterstudium an einer Hochschule offen.

Berufsmatura

Die erste Berufs-Maturaprüfung gab es in Südtirol im Sommer 2015. Und so geht's. Wer 3 Jahre Berufsschule gemacht hat, besucht nach Aufnahmeprüfung ein 4. Berufsfachschuljahr und ein 5. Vollzeitjahr, das mit der Matura endet. Nach vier Jahren Berufsschule steigt man direkt in das 5. Vollzeitjahr ein. Doch für alle, Lehrlinge wie Fachschüler, steht vor dem Einstieg in das 5. Jahr ein neuerlicher Aufnahmetest. Besonders Lehrlinge müssen angemessene Kenntnisse in Deutsch, Englisch, Italienisch und Mathematik unter Beweis stellen. Aktuelle Informationen zur Berufs-Matura: www.provinz.bz.it/berufsbildung

Meister

Der Meister ist die höchste Qualifikation im Handwerk, Gastgewerbe und Handel. Um die Meisterprüfung ablegen zu können, muss man nach der Gesellenprüfung noch einige Jahre Berufserfahrung sammeln. Informationen zur Meisterausbildung in den verschiedenen Berufen gibt es beim Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung, Tel. 0471 416980, und dessen Homepage www.provinz.bz.it/meister

Spezialisierung

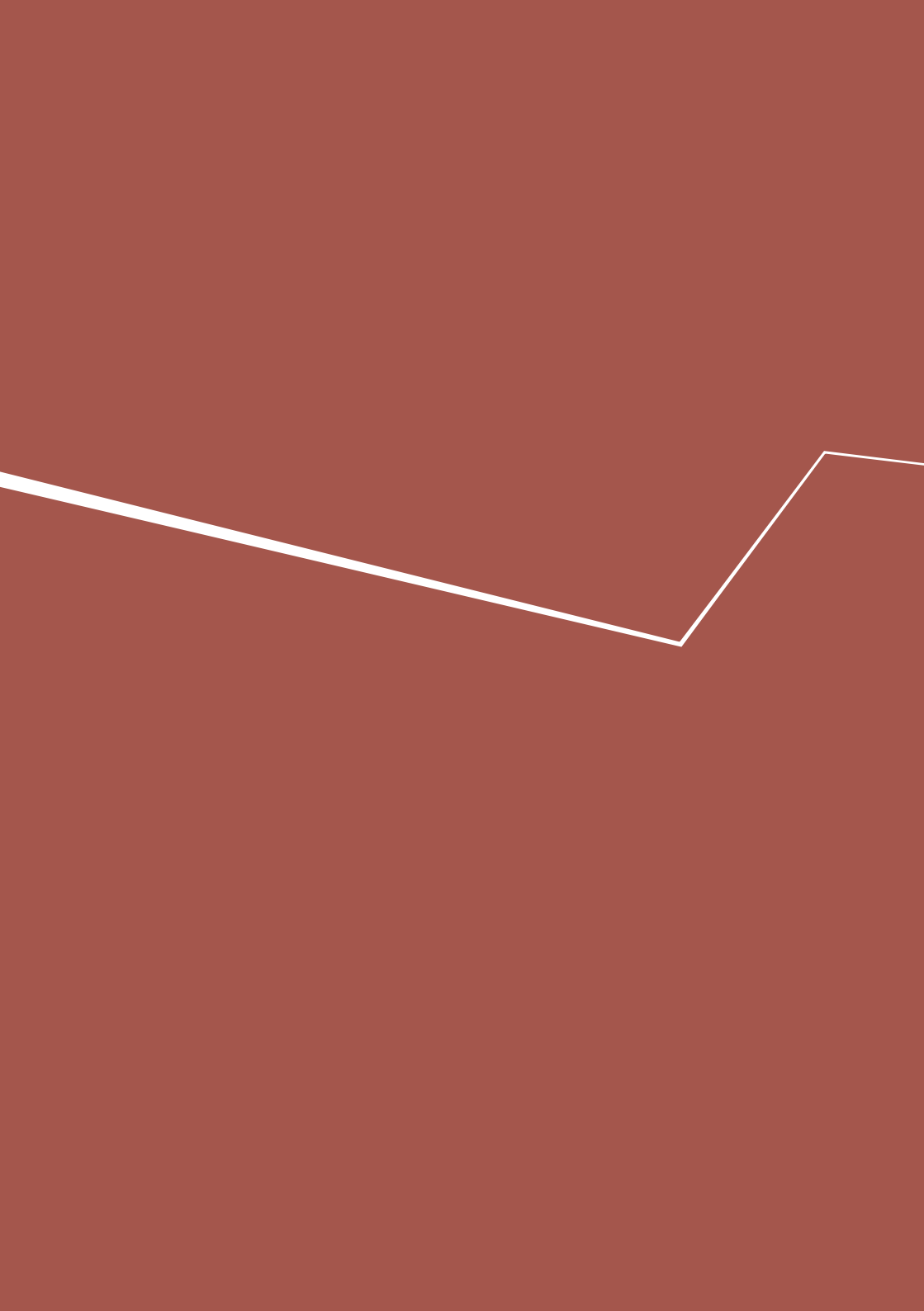
Für 18-29Jährige, die schon die traditionelle Lehre oder die Berufsfachschule abgeschlossen haben, aber sich zusätzlich für einen spezifischen Beruf qualifizieren möchten, gibt es die „Berufsspezialisierende Lehre“. Mehr Infos: www.provinz.bz.it/berufsbildung

Hochschule

Mit der „Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung“ können 18-29jährige bis zum Hochschulabschluss kommen, z.B. im Studiengang „Logistik- und Produktionsingenieur“ an der Universität Bozen. Mehr dazu weiß das zuständige Landesamt: www.provinz.bz.it/lehrlingswesen

Zweisprachigkeitsnachweis

Wer in den öffentlichen Dienst will, muss den Zweisprachigkeitsnachweis haben, das sogenannte „Patentino“. Dazu muss man die Zweisprachigkeitsprüfung machen: Mit Grundschulabschluss für die einfache Laufbahn D, mit Mittelschulabschluss für die mittlere Laufbahn C, mit Matura B und mit Doktorat A. Als Nachweis für Zweisprachigkeit gilt auch, wenn in der einen Sprache die Matura und in der anderen Landessprache die Hochschule abgeschlossen wurde. Auch andere, gleichwertige Zertifikate zum Nachweis der Zweisprachigkeit werden anerkannt. Erfahre mehr beim **Amt für Zweisprachigkeit**.





5

Kontakte

Häufige Ansprechpartner für Lehrlinge außerhalb des Lehrbetriebes sind Gewerkschaften, Berufs- und Sozialverbände, Schulen und Landesämter. Hier eine Liste von Telefonnummern und E-Mailadressen.

Gewerkschaft finden

ASGB Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund

www.asgb.org

Bozen	Bindergasse 30 (Hauptsitz)	T 04 71 308 200	info@asgb.org
Meran	Freiheitsstr. 182/C	T 04 73 237 189	
Schlanders	Holzbruggweg 19	T 04 73 730 464	
Brixen	Vittorio-Veneto-Straße 33	T 04 72 834 515	
Sterzing	Neustadt 24	T 04 72 765 040	
Bruneck	St. Lorenznerstraße 8	T 04 74 554 048	
Neumarkt	Straße d. alten Gründungen 8	T 04 71 812 857	

CGIL AGB Allgemeiner Gewerkschaftsbund

www.cgil-agb.it

Bozen	Romstraße 79 (Hauptsitz)	T 04 71 926 411	altoadige@cgil-agb.it
Meran	Otto-Huber-Straße 54	T 04 73 203 444	cgilme@cgil-agb.it
Schlanders	Hauptstraße 33	T 04 73 203 430	incasi01@cgil-agb.it
Brixen	Fallmerayerstraße 9	T 04 72 831 498	cgilbx@cgil-agb.it
Sterzing	Innsbruckerstraße 1	T 04 72 764 236	cgilbx@cgil-agb.it
Bruneck	Europastraße 20	T 04 74 555 080	cgilbk@cgil-agb.it
Innichen	P.-P.-Rainer-Straße 4	T 04 74 913 050	cgilbk@cgil-agb.it
Neumarkt	Rathausring 44	T 04 71 812 305	cgilegna@cgil-agb.it
Leifers	Kennedystraße 265	T 04 71 955 177	cgillaives@cgil-agb.it

SGB/CISL Südtiroler Gewerkschaftsbundwww.sgbcisl.it

Bozen	Siemensstraße 23 (Hauptsitz)	T 0471 568 400	info@sgbcisl.it
Bozen	Mailandstraße 121/A	T 0471 204 602	ust.vpalermo@sgbcisl.it
Leifers	Weißensteiner Straße 1	T 0471 952 692	ust.laives@sgbcisl.it
Meran	Meinhardstraße2	T 0473 230 242	info.me@sgbcisl.it
Brixen	Großer Graben 7	T 0472 836 151	brixen@sgbcisl.it
Sterzing	Gänsbacherstraße 33	T 0472 766 640	info@sgbcisl.it
Bruneck	Stegener Straße 8	T 0474 375 200	bruneck@sgbcisl.it
Neumarkt	Rathausring 19	T 0471 812 139	ust.egna@sgbcisl.it
Mals	General-Verdross-Straße 45	T 0473 831 418	info@sgbcisl.it

UIL-SGK Südtiroler Gewerkschaftskammerwww.uilsgk.it

Bozen	Ada-Buffulini-Straße 4 (Hauptsitz)	T 0471 245 601	info@uilsgk.it
Leifers	Weinbergstraße 35	T 0471 245 690	
Meran	Wolkensteinstraße 32	T 0471 245 670	
Brixen	Bahnhofsstraße 21	T 0471 245 640	
Neumarkt	Rathausring 30	T 0471 245 680	

KVW finden

KVW Katholischer Verband der Werktätigen

www.kvw.org

Bozen	Pfarrplatz 31 (Hauptsitz)	T 0471 300 213	landesleitung@kvw.org
Bozen	Pfarrplatz 31 (Bezirkssitz)	T 0471 978 056	bezirk.bozen@kvw.org
Bozen	Pfarrplatz 31 (KVW-Jugend)	T 0471 309 180	jugend@kvw.org
Meran	Goethe-Straße 8	T 0473 220 381	bezirk.meran@kvw.org
Brixen	Hofgasse 2	T 0472 836 060	bezirk.brixen@kvw.org
Bruneck	Dantestraße 1	T 0474 411 149	bezirk.pustertal@kvw.org
Sterzing	Brennerstraße 14/b	T 0472 765 418	bezirk.wipptal@kvw.org
Schlanders	Hauptplatz 131	T 0473 730 095	bezirk.vinschgau@kvw.org
Mals	Hauptstraße 1	T 0473 746722	bezirk.vinschgau@kvw.org
Neumarkt	Rathausring 3/1	T 0471 820 346	patronat.neumarkt@kvw.org

ACLI finden

Patronato Acli Sede Centrale Via Marcora, 18/20, 00153 ROMA	www.patronato.acli.it
KVW-ACLI Patronat Südtiroler Straße 28, 39100 Bozen T 0471 978 677	www.mypatronat.eu

Verband finden

LVH Landesverband der Handwerker Bozen T 0471 323200	www.lvh.it www.traumberuf.lvh.it
HGV Hoteliers- und Gastwirte-Verband Bozen T 0471 317 700	www.hgv.it
HDS Handels- u. Dienstleistungsverband Südtirol Bozen T 0471 310 311	www.hds-bz.it www.myjobmylife.it

Landesämter finden

Bereich deutsche Berufsbildung Dantestraße 3, 39100 Bozen T 0471 416 900 - F 0471 416 929	berufsbildung@prov.bz.it www.provinz.bz.it/berufsbildung/
Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung Dantestraße 11, 39100 Bozen T 0471 416 980 - F 0471 416 994	lehrlingswesen@provinz.bz.it
Amt für Weiterbildung Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen T 0471 413 390 - F 0471 412 908	amt.weiterbildung@provinz.bz.it

Kolping

„Lehrlingspaten“ Kolpingjugend Infos bei Andreas Lamprecht	jugend@kolping.it
--	--

Berufsschule finden

<p>Landesberufsschule für Handel und Grafik „J. Gutenberg“ Siemensstraße 6, 39100 Bozen T 0471 562 500 - F 0471 562 555</p>	<p>lbs.bz-hg-gutenberg@schule.suedtirol.it www.gutenberg.berufsschule.it</p>
<p>Landesfachschule für Sozialberufe „Hannah Arendt“ Wolkensteingasse 1, 39100 Bozen T 0471 973 494 - F 0471 980 728</p>	<p>lfs.bz-sozialberufe@schule.suedtirol.it www.sozialberufe.berufsschule.it</p>
<p>Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Romstraße 20, 39100 Bozen T 0471 540 700 - F 0471 540 709</p>	<p>lbs.bz-handwerk-industrie@schule.suedtirol.it www.bozen.berufsschule.it</p>
<p>Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie „Dipl. Ing. Luis Zuegg“ Rennstallweg 24, 39012 Meran T 0473 274 900 - F 0473 274 909</p>	<p>lbs.me-luis-zuegg@schule.suedtirol.it www.zuegg.berufsschule.it</p>
<p>Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie „Chr. Tschuggmall“ Fischzuchtweg 18, 39042 Brixen T 0472 273 900 - F 0472 273 909</p>	<p>lbs.tschuggmall@schule.suedtirol.it www.tschuggmall.berufsschule.it</p>
<p>Landeshotelfachschule „Kaiserhof“ Freiheitsstraße 155, 39012 Meran T 0473 203 200 - F 0473 447 070</p>	<p>lhf.me-kaiserhof@schule.suedtirol.it www.kaiserhof.berufsschule.it</p>
<p>Landesberufsschule für das Gastgewerbe „Savoy“ Rätienstraße 1, 39012 Meran T 0473 20 59 00 - F 0473 205 909</p>	<p>lbs.me-savoy@schule.suedtirol.it www.savoy.berufsschule.it</p>
<p>Landesberufsschule für Gast- u. Nahrungsmittelgewerbe „E. Hellenstainer“ Fischzuchtweg 9, 39042 Brixen T 0472 273 800 - F 0472 273 899</p>	<p>lbs.bx-hellenstainer@schule.suedtirol.it www.hellenstainer.berufsschule.it</p>
<p>Berufsbildungszentrum Bruneck Toblstraße 6, 39031 Bruneck T 0474 573 411 - F 0474 573 499</p>	<p>bbz.bruneck@schule.suedtirol.it www.bruneck.berufsschule.it</p>

Fachschule für Obst-, Wein- und Gartenbau „Laimburg“ Laimburg 22, 39040 Auer T 0471 599 100 - F 0471 599 285	direktion@fachschule-laimburg.it www.fachschule-laimburg.it
Landesberufsschule Schlanders Protzenweg 8/a, 39028 Schlanders T 0473 737 911 - F 0473 737 949	lbs.schlanders@schule.suedtirol.it www.schlanders.berufsschule.it
Landesberufsschule für das Kunsthandwerk Gröden Reziastraße 295, 39046 St. Ulrich T 0471 796 733 - F 0471 789 112	lbs.st-ulrich@schule.suedtirol.it www.groeden.berufsschule.it

Südtiroler Lehrberufe

Dreijährige Lehrberufe; Abschluss „Qualifikation“

- A** Autotapezierer *in
- B** Bäcker *in
Baumschuler *in
Bautechnischer Zeichner *in
Binder *in
Blechblasinstrumentenbauer *in
Bodenleger *in
Brau- und Mälzer *in
Buchbinder *in
Büchsenmacher *in
Bürofachkraft *in
- C** Chemielaborant *in
- D** Destillateur *in
Drechsler *in
Drogist *in
- E**
- F** Fachkraft für Lebensmittelherstellung *in
Federkielsticker *in
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger *in
Florist
Forstfacharbeiter *in
- G** Galvaniseur *in
Gärtner *in
Gebäudereiniger *in
Gerber *in
Glaser *in
- H** Hafner *in
Holzblasinstrumentenbauer *in
- I**
- K** Kaminkehrer *in

Vierjährige Lehrberufe; Abschluss Berufsbildungsdiplom

- Anlagenelektroniker *in
Aufzugstechniker *in
Bau- und Galanteriespengler *in
- Dachdecker *in
Damenschneider *in
- Elektromechaniker *in
Elektrotechniker *in
Fachinformatiker*in (Systeme & Netzwerktechnik)
Fachinformatiker*in (Anwendungs- & Werbeerwicklung)
Fahrradmechaniker *in
Fassmaler *in
Feinmechaniker *in
Feuerungstechniker *in
Fotograf *in
Friseur *in
Glasmaler und -dekorateur *in
Gold- und Silberschmied *in
- Herrenschnneider *in
Holzbildhauer *in
Holzschnitzer *in
Installateur *in Heizungs- und sanitären Anlagen
Kälte- und Klimatechniker *in

**Dreijährige Lehrberufe;
Abschluss „Qualifikation“**

Keramiker *in

Koch/Köchin

Konditor *in

Kürschner *in

L **Laborassistent *in**

Lagerverwalter *in

Lederwarenerzeuger *in

M **Maschinenschnitzer *in**

Medientechnologe *in Druck

Medientechnologe *in Druckverarbeitung

Medientechnologe *in Werbetechnik

Metzger *in

Molkereifachkraft

O

P **Pferdefachkraft**

S **Sägewerker *in**

Saiten- und Streichinstrumentenbauer *in

Sattler *in

Schuhmacher *in

Servierfachkraft

Speditionskaufmann*frau

Speiseeishersteller *in

Steinmetz *in

Sticker *in

Stricker

Stuckateur und Trockenbauer *in

T **Tapezierer-Raumausstatter*in**

Techniker *in für Elektrohaushaltsgeräte

Textilreiniger*in

Tiefbauer*in

U

V **Verkäufer *in**

W **Weber *in**

Weißnäher *in

Z **Zahnarztassistent *in**

**Vierjährige Lehrberufe;
Abschluss Berufsbildungsdiplom**

Karosserietechniker *in

KFZ-Mechatroniker *in

Kommunikationstechniker *in

Kunstschmied *in

Landmaschinentechniker *in

Maler und Lackierer *in

Maschinenbaumechaniker *in

Maurer *in

Mechatroniker *in

Mediengestalter *in - digital und print

Mediengestalter *in Technik

Optikerassistent *in

Orgelbauer *in

Orthopädiemechaniker *in

Orthopädieschuhmacher *in

Schlosser *in

Schmied *in

Schönheitspfleger *in

Seilbahntechniker *in

Steinbildhauer *in

Technische/r Zeichner *in für Anlagen

Tischler *in

Uhrmacher *in

Vergolder *in

Verzierungsbildhauer *in

Werkzeugmacher *in

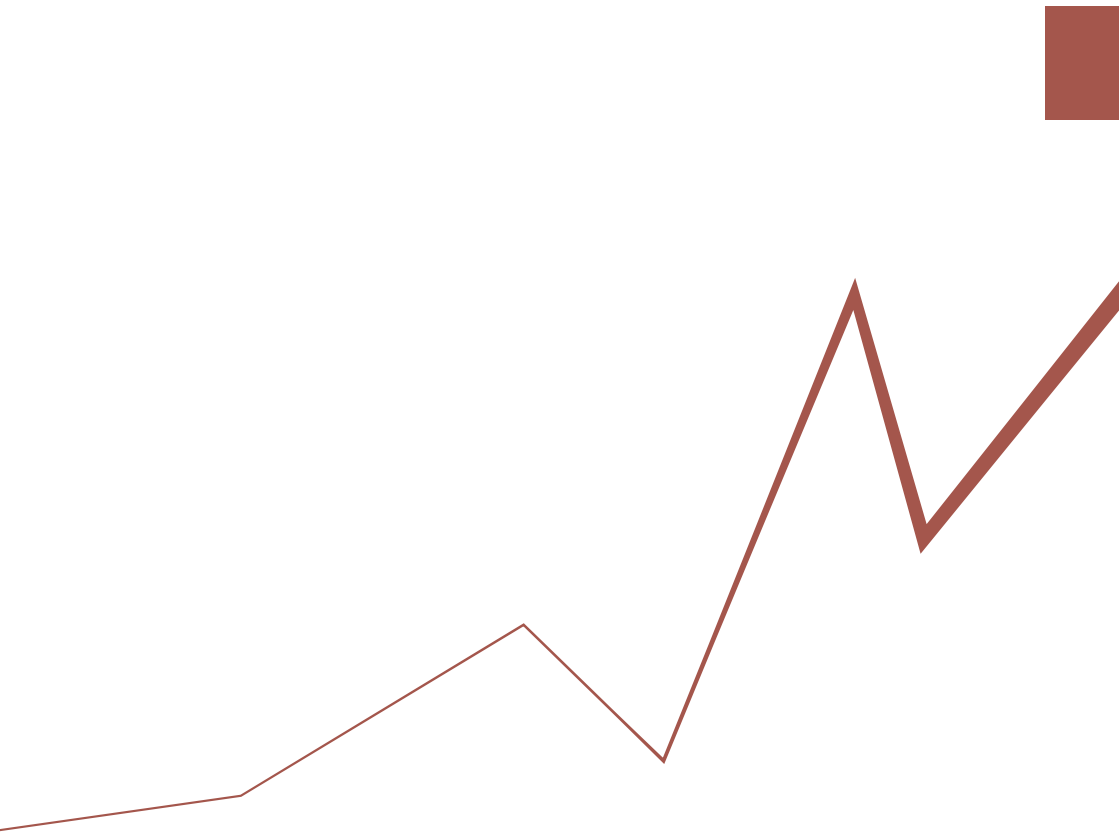
Zahntechnikerassistent *in

Zimmerer *in

Lehrberufe der berufsspezialisierenden Lehre, für die eine Bildungsordnung vorgesehen ist

- B** Bankkaufmann *frau
Betriebsbuchhalter *in
- P** Pharmazeutisch - Kaufmännischer
Assistent *in
- R** Restaurator *in von Möbeln und
Holzgegenständen
- V** Verkaufsexperte *in

*Quelle: Amt für Berufsbildung Land Südtirol, Stand September 2018



Dank

Das AFI | Arbeitsförderungsinstitut möchte allen, die zum Gelingen des Lehrlingskalenders 2018/19 beigetragen haben, herzlich danken, allen voran den Fachpersonen der Gewerkschaften und den Landesämtern für die Inhalte, namentlich, Alexandra Egger, ASGB Jugend (Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Arbeitsunfälle, Krankheit, Rentenversicherung, Gewerkschaftsrechte, Entlassung, Kündigung, Mutterschaft und Vaterschaft; im Sektorenteil Druck, Holz, Metall, Zahnarzhelfer-Lehrlinge), Judith Tützer, SGBCISL Jugend (Abfertigung, Disziplinarmaßnahmen und Arbeitslosenunterstützung; im Sektoren-Teil

Gastgewerbe, Handel und Dienstleistungen, Friseurgewerbe und Schönheitspflege), Christian Troger, UIL-SGK (Nahrungsmittelindustrie, Bäcker- und Konditorlehre), Martin Voppichler, SGBCISL (Bauindustrie und Bauhandwerk), Stefan Federer, SGBCISL (Gartenbau). Dank nicht zuletzt an die Profis von Grafik und Druck, an Manfred Agostini vom Amt für Berufsbildung für die Verteilung und an Werner Pramstrahler für die Koordination im AFI, an AFI-Präsidentin Christine Pichler und an Christian Troger für das Endlektorat.

WIR FÜR EUCH!

Die Trägerorganisationen des **AFI | Arbeitsförderungsinstituts**
unterstützen die **Jugend** bei **Ausbildung, Arbeit** und **Familie**.

ASGB

CGIL
AGB

 **SGBCISL**

 **UIL SGK**
ALTO ADIGE SÜDTIROL

KVW

 **ASSOCIAZIONI
CRISTIANE
LAVORATORI
ITALIANI**

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL



Impressum

Herausgeber: AFI | Arbeitsförderungsinstitut
Öffentliche Körperschaft für Forschung, Bildung und Information
Landhaus 12, Kan.-Michael-Gamper-Straße 1,
I–39100 Bozen, T 0471 41 88 30
info@afi-ipl.org www.afi-ipl.org

Urheberschutz: Jegliche Wiedergabe nur mit Quellenangabe gestattet

Gender: Zur leichteren Lesbarkeit werden männliche und weibliche Sprachformen nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Grafisches Konzept und Layout: Agentur Frei&Zeit, Brixen

Druck: Fliridruck, Marling

© AFI 2018

